090221/EU XXVIII.GP
Eingelangt am 07/09/26

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.9.2026
COM(2026) 442 final

2026/0245 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über mehrere Aspekte des Grenzmanagements

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Aufgrund der besonderen geografischen Lage der Republik San Marino als Enklave im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen („Schengen-Raum“) ist es erforderlich, eine geeignete Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Personenkontrollen an den Grenzen zwischen Italien und der Republik San Marino zu schaffen und Rechtssicherheit für die Republik San Marino, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, sowie für ihre Bürger, Einwohner, Touristen, Unternehmen und Grenzgänger zu gewährleisten.

Das neue Einreise-/Ausreisesystem der Europäischen Union, mit dem das manuelle Abstempeln der Pässe von der digitalen Erfassung der Drittstaatsangehörigen, die in den Schengen-Raum einreisen, abgelöst wird, ist seit dem 10. April 2026 an allen Außengrenzen der 29 teilnehmenden Länder vollständig in Betrieb. Ohne das Abkommen würde die vollständige Einführung des Einreise-/Ausreisesystems dazu führen, dass Drittstaatsangehörige mit Aufenthalt in der Republik San Marino im Einreise-/Ausreisesystem automatisch als Aufenthaltsüberzieher erfasst werden, da bei ihrer Ausreise aus dem Schengen-Raum und ihrer Einreise in die Republik San Marino keine Ausreise registriert wurde (angesichts der geografischen Lage der Republik San Marino können nicht immer systematische Kontrollen durchgeführt werden). Eine Aufenthaltsüberziehung hätte wiederum negative Auswirkungen auf diese Bona-fide-Drittstaatsangehörigen, insbesondere in Bezug auf ihre Anträge auf ein Schengen-Visum oder eine ETIAS-Reisegenehmigung[1], ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel. Daher ist es erforderlich, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit die von der Republik San Marino ausgestellten Aufenthaltstitel – ähnlich wie die von den Schengen-Staaten ausgestellten Aufenthaltstitel – im gesamten Schengen-Raum gültig sind.

Mit dem Abkommen wird zudem eine derzeitige Sicherheitslücke geschlossen, die darin besteht, dass die Ausstellung von Aufenthaltstiteln durch die Republik San Marino an Drittstaatsangehörige keiner Überprüfung durch die Mitgliedstaaten unterliegt, während ihre Inhaber de facto Zugang zum Schengen-Raum haben und sich dort frei bewegen können, ohne über ein gültiges Schengen-Visum – oder in Zukunft: über eine ETIAS-Reisegenehmigung – zu verfügen. Das Abkommen enthält daher Vorschriften, nach denen die Republik San Marino Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Sicherheitsüberprüfung an Italien weiterleiten muss, wobei die Erteilung des Aufenthaltstitels durch die Republik San Marino von der Überprüfung durch Italien abhängt.

Die Empfehlung der Kommission für den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino wurde am 8. März 2024 angenommen. Der Rat nahm den Beschluss, mit dem die Aufnahme von Verhandlungen genehmigt wurde, am 30. Mai 2024 an. Die Verhandlungen wurden am 26. Januar 2026 abgeschlossen.

Die Kommission führte die Verhandlungen im Benehmen mit der Gruppe „Außengrenzen“ des Rates und hielt das Europäische Parlament umfassend auf dem Laufenden.

---

[1] ETIAS = European Travel Information and Authorisation System – Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem.

www.parlament.gv.at

Die Anwendung des Abkommens ist aufgrund der vollständigen Einführung des Einreise-/Ausreisesystems und der damit verbundenen Auswirkungen auf Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines von der Republik San Marino ausgestellten Aufenthaltstitels sind, von besonderer Dringlichkeit. Angesichts dieser Umstände schlägt die Kommission vor, das Abkommen so bald wie möglich vorläufig anzuwenden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit dem Abkommen werden die seit Langem bestehenden Diskrepanzen zwischen dem im Schengen-Besitzstand verankerten EU-Rechtsrahmen und der tatsächlichen besonderen Lage der Republik San Marino als Enklave im Schengen-Raum angegangen. Es schafft eine geeignete Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Personenkontrollen an den Grenzen zwischen Italien und der Republik San Marino. Ohne das Abkommen müssten systematische Grenzübertrittskontrollen gemäß dem Schengener Grenzkodex[2] durchgeführt werden.

Darüber hinaus werden mit dem Abkommen die Auswirkungen der vollständigen Einführung des Einreise-/Ausreisesystems und des ETIAS auf Drittstaatsangehörige angegangen, die Inhaber eines von der Republik San Marino ausgestellten Aufenthaltstitels sind.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Assoziierungsabkommen mit der Republik San Marino[3] wird derzeit fertiggestellt. Das Abkommen über das Grenzmanagement und das Assoziierungsabkommen sind rechtlich voneinander getrennt und können unabhängig voneinander unterzeichnet werden. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich auf verschiedene Fragen, ausgenommen Kurzaufenthalte von EU-Bürgern und ihren Familienangehörigen in der Republik San Marino sowie Kurzaufenthalte san-marinesischer Bürger im Schengen-Raum. In Bezug auf diese Fragen ist das Abkommen über das Grenzmanagement flexibel formuliert, um sicherzustellen, dass seine Bestimmungen sowohl den Fall abdecken, dass das Assoziierungsabkommen (noch) nicht anwendbar ist, als auch den Fall, dass die Abkommen parallel gelten. Aufgrund der vollständigen Einführung des Einreise-/Ausreisesystems im April 2026 besteht ein stärkerer und konkreterer Zeitdruck für die vorläufige Anwendung des Abkommens über das Grenzmanagement.

Ein gesondertes Abkommen mit selbem Inhalt über das Grenzmanagement wurde auch mit dem Fürstentum Andorra ausgehandelt, und parallel dazu wird eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung vorgelegt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV legt die Kommission dem Rat einen Vorschlag vor, wenn die geplante Übereinkunft nicht ausschließlich oder hauptsächlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft. Der Rat erlässt einen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung des Abkommens und gegebenenfalls dessen vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt werden.

---

[2] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

[3] Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino als jeweils eigenständige Vertragspartei andererseits.

www.parlament.gv.at

Die Kommission schlägt vor, die Unterzeichnung sowie die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über mehrere Aspekte des Grenzmanagements – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – zu genehmigen.

Darüber hinaus wurde die Rechtsgrundlage des Artikels 218 Absatz 7 AEUV hinzugefügt, da es zweckmäßig ist, dass der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Union bestimmte Änderungen des Abkommens zu billigen, die im Wege eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein mit dem Abkommen eingesetztes Gremium anzunehmen sind.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung des geplanten Abkommens sind daher Artikel 218 Absatz 5 AEUV und Artikel 218 Absatz 7 AEUV.

- **Materielle Rechtsgrundlage**

Da die wichtigsten Ziele und Bestandteile des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über mehrere Aspekte des Grenzmanagements darin bestehen, eine geeignete Rechtsgrundlage für den Wegfall der Grenzkontrollen zwischen Italien und der Republik San Marino zu schaffen, Vorschriften für den Aufenthalt von Unionsbürgern und san-marinesischen Staatsangehörigen in der Union und in der Republik San Marino festzulegen und die Sicherheit und das Vertrauen in Bezug auf die Aufenthaltstitel, die die Republik San Marino an Drittstaatsangehörige ausstellt, sowie den Status der Visumfreiheit für san-marinesische Staatsangehörige zu verbessern, sind die materiellen Rechtsgrundlagen Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und c AEUV und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c AEUV.

Angesichts des Gegenstands des geplanten Abkommens ist es angezeigt, dass die Kommission den Vorschlag dem Rat vorlegt.

- **Zuständigkeit der Union und Verhältnismäßigkeit**

Die Union ist befugt, dieses internationale Abkommen mit der Republik San Marino über mehrere Aspekte des Grenzmanagements zu schließen, einschließlich der Gewährung der Schengen-weiten Gültigkeit für Aufenthaltstitel, die die Republik San Marino an Drittstaatsangehörige ausstellt.

Dieses geplante Abkommen ist erforderlich, um Probleme im Zusammenhang mit fälschlich angenommenen Aufenthaltsüberziehungen zu lösen und die festgestellten Sicherheitslücken zu schließen. Es geht nicht über das zur Erreichung der betreffenden Ziele, die von den Mitgliedstaaten allein nicht erreicht werden können, erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 218 Absatz 5 AEUV vorgelegt, wonach der Rat einen Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung und der vorläufigen Anwendung des Abkommens erlässt. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. WEITERE ANGABEN

- **Durchführung durch im Rahmen des Abkommens eingesetzte Gremien**

Mit Artikel 10 wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der die Durchführung des Abkommens überwacht. Insbesondere gewährleistet dieser das ordnungsgemäße Funktionieren und die wirksame Durchführung dieses Abkommens, bemüht sich um die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung, Durchführung oder Anwendung des Abkommens, spricht gegebenenfalls Empfehlungen aus und fasst Beschlüsse, erleichtert

www.parlament.gv.at

bestimmte Aspekte der Zusammenarbeit auf der Grundlage des Abkommens und nimmt Änderungen an Anhang I vor, um die Liste der von der Republik San Marino umzusetzenden Rechtsakte der Europäischen Union zu ersetzen. Der Gemischte Ausschuss kann auch zu Vorschlägen zur Änderung oder Anpassung des Abkommens beratend tätig werden. Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Union und der Republik San Marino zusammen, die mindestens einmal jährlich zusammentreten. Der Gemischte Ausschuss fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen alle für die Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Unionsrecht vollständig anwenden, sowie die Staaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Völkerrecht vollständig anwenden und dem Abkommen beigetreten sind, können an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses teilnehmen.

- **Durchführung und Anwendung des Abkommens in der Union**

Nach Artikel 216 Absatz 2 AEUV sind die von der Union geschlossenen Übereinkünfte für die Organe der Union und die Mitgliedstaaten bindend.

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens werden durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss beigelegt. Streitigkeiten werden nur dann zur Beilegung an ein nationales oder internationales Gericht oder einen Dritten verwiesen, wenn die Vertragsparteien dies als Ergebnis dieser Konsultationen beschließen.

Nach dem Abkommen haben die Vertragsparteien auch die Möglichkeit, zügig autonome und operative Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Sicherheitsinteressen zu schützen, indem sie die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise aussetzen.

Im Einklang mit den Verträgen wird die Kommission außerdem in allen Phasen des Streitbeilegungsverfahrens nach Teil Drei (Streitbeilegung und horizontale Bestimmungen) des Abkommens im Namen der Union handeln.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Abkommens**

Dem Abkommen liegen die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte sowie ein hohes Maß an Schutz personenbezogener Daten zugrunde – alles Bestandteile, die im Abkommen als wesentlich definiert sind. Bei einem Verstoß gegen einen wesentlichen Bestandteil können die Vertragsparteien die Anwendung des Abkommens ganz oder teilweise aussetzen. Die Republik San Marino bekräftigt ferner ihre Entschlossenheit, die Vorschriften des Unionsrechts zum Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

Das Abkommen gliedert sich wie folgt in drei Teile (die wiederum in Titel und Kapitel unterteilt sind) sowie einen Anhang I mit der Liste der von der Republik San Marino umzusetzenden Rechtsakte:

Teil Eins (Institutionelle Bestimmungen) enthält die Bestimmungen, die die Grundlage für die Zusammenarbeit, die Auslegungsgrundsätze und Begriffsbestimmungen sowie den institutionellen Rahmen bilden. Darin wird betont, dass das Abkommen die Souveränität, Gerichtsbarkeit und territoriale Unversehrtheit der Republik San Marino und der Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Unionsrecht vollständig anwenden, sowie der Staaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Völkerrecht vollständig anwenden und dem Abkommen beigetreten sind, unberührt lässt.

In Teil Eins werden die wesentlichen Elemente der Beziehungen dargelegt: Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, der demokratischen Grundsätze und der

www.parlament.gv.at

Rechtsstaatlichkeit einschließlich des Engagements der Republik San Marino für die Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten.

Mit Teil Eins wird ferner der Gemischte Ausschuss eingerichtet, der dafür zuständig ist, die Durchführung und Anwendung des Abkommens zu gestalten und zu überwachen und die Streitbeilegung zu erleichtern.

Teil II (Personenverkehr) enthält die Vorschriften für die Abschaffung der Personenkontrollen an den Grenzen zwischen der Republik San Marino und dem Schengen-Raum.

Von der Republik San Marino ausgestellte Aufenthaltstitel werden im gesamten Schengen-Raum gelten und ihren Inhabern im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts[4] visumfreien Zugang zum Schengen-Raum für bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen ermöglichen; außerdem werden die Inhaber eines solchen Aufenthaltstitels von der Verpflichtung befreit, sich im Einreise-/Ausreisesystem zu registrieren und für die Einreise in den Schengen-Raum und den Aufenthalt dort im Besitz eines Visums oder einer ETIAS-Reisegenehmigung zu sein. Voraussetzung für die Erlangung und die Aufrechterhaltung des Rechts auf Aufenthalt in der Republik San Marino ist das Bestehen einer echten Verbindung zu dem Land auf der Grundlage einer tatsächlichen und regelmäßigen physischen Anwesenheit (gemäß der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs[5]).

Teil Zwei sieht auch eine Reihe von Ausgleichsmaßnahmen zur Stärkung der Sicherheit des Schengen-Raums vor:

– Die Ausstellung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln durch die Republik San Marino wird von einer von Italien durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung abhängig gemacht. Dazu gehören insbesondere Abfragen der einschlägigen EU-, nationalen und internationalen Datenbanken. Der Anwendungsbereich erstreckt sich nicht auf Staatsangehörige Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz, da diese das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Union genießen, und auch nicht auf Staatsangehörige von Monaco und Andorra, da diese Personen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit bereits Zugang zum Schengen-Raum haben und vom Einreise-/Ausreisesystem und von der Verpflichtung, im Besitz einer ETIAS-Reisegenehmigung zu sein, ausgenommen sind.

– Die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen der Republik San Marino und den Schengen-Staaten wird verstärkt, auch in den Bereichen Informationsaustausch und grenzüberschreitende operative Zusammenarbeit (grenzüberschreitende Observation, grenzüberschreitende Nacheile zur Verfolgung von kriminellen Verdächtigen, Organisation gemeinsamer Streifen sowie sonstiger gemeinsamer Einsätze).

Das Abkommen enthält auch Bestimmungen über den Status der Visumfreiheit für EU-Bürger in der Republik San Marino und für san-marinesische Staatsangehörige im Schengen-Raum. Der Status der Visumfreiheit ist auch Bestandteil des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Republik San Marino und dem Fürstentum Andorra; sobald das Assoziierungsabkommen in Kraft tritt, wird dieses Vorrang haben. In der Zwischenzeit

---

4 Insbesondere Artikel 6 Absatz 1, Artikel 21 und Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Schengener Grenzkodexes (Verordnung (EU) 2016/399) sowie Artikel 18, 21 und 22 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen.

5 Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. April 2025, Europäische Kommission/Malta (Umsetzung eines Staatsbürgerschaftsprogramms für Investoren), C-181/23, ECLI:EU:C:2025:283.

www.parlament.gv.at

gewährleistet das vorliegende Abkommen das Recht der EU-Bürger auf visumfreie Einreise in die Republik San Marino und auf Kurzaufenthalte dort. Darüber hinaus wurde die bereits bestehende Möglichkeit für san-marinesische Staatsangehörige, an den Außengrenzübergangsstellen dieselben Kontrollspuren wie EU-Bürger zu nutzen, formalisiert.

Teil Drei (Streitbeilegung und horizontale Bestimmungen) enthält Bestimmungen über die Streitbeilegung und die Erfüllung von Verpflichtungen sowie die Überwachung und Durchsetzung.

Das Abkommen enthält effiziente und wirksame Regelungen für die Beilegung von Streitigkeiten und die Durchsetzung unter uneingeschränkter Achtung der Autonomie der jeweiligen Rechtsordnung der Vertragsparteien. Es sieht die Möglichkeit autonomer Maßnahmen einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Anwendung des Abkommens aus Sicherheitsgründen vor. Es enthält Regelungen für die Streitbeilegung, zunächst durch den Gemischten Ausschuss und, falls kein Konsens erzielt wird, durch ein nationales oder internationales Gericht oder einen Dritten.

Teil Vier (Schlussbestimmungen) deckt verschiedene Elemente ab, darunter das Verhältnis zu anderen Abkommen, Änderungen, die Überprüfung der Durchführung, vertrauliche Informationen, Verschlusssachen und nicht als Verschlusssachen eingestufte vertrauliche Informationen sowie die Beendigung und die territoriale Anwendung. Das Abkommen enthält eine Beitrittsklausel für Länder, die den Schengen-Besitzstand nach dem Völkerrecht vollständig anwenden (Dänemark und die assoziierten Schengen-Länder Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz). Die Beitrittsklausel ermöglicht es den fünf Ländern, dem Abkommen im Wege einer beim Rat hinterlegten Erklärung beizutreten, anstatt separate bilaterale Abkommen mit der Republik San Marino zu schließen. Diese Lösung führt zu einer erheblichen Verringerung des Verwaltungsaufwands für alle Beteiligten und sorgt für rechtliche Transparenz und gleiche Bedingungen für diese Länder in Bezug auf gemeinsame Bestimmungen (etwa im Hinblick auf den Gemischten Ausschuss und die Streitbeilegung).

- **Unterzeichnung und Wortlaut des Abkommens**

Der Wortlaut des Abkommens wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt. Der Wortlaut der Erklärungen wird zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die Unterzeichnung des Abkommens – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – sicherzustellen.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission ferner, der Republik San Marino die Absicht der Union zu notifizieren, das Abkommen bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig anzuwenden. Dies ist auf die vollständige Einführung des Einreise-/Ausreisesystems und die damit verbundenen Auswirkungen auf Drittstaatsangehörige zurückzuführen, die Inhaber eines von der Republik San Marino ausgestellten Aufenthaltstitels sind.

www.parlament.gv.at

2026/0245 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über mehrere Aspekte des Grenzmanagements

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und c und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 5 und 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 30. Mai 2024 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit San Marino über ein Abkommen über mehrere Aspekte des Grenzmanagements aufzunehmen[1]. Die Verhandlungen wurden am 26. Januar 2026 erfolgreich abgeschlossen, und es wurde eine Einigung über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über mehrere Aspekte des Grenzmanagements (im Folgenden „Abkommen“) erzielt. Das Abkommen wurde am 21. April 2026 paraphiert.

(2) Das Abkommen ermöglicht es Personen, die Grenzen an jeder Grenzübergangsstelle zwischen San Marino und den Staaten des Schengen-Raums zu überschreiten, ohne einer Grenzübertrittskontrolle unterzogen zu werden. Das Abkommen sieht ferner Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Schengen-Raums vor, unter anderem durch Sicherheitsüberprüfungen von Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel in San Marino beantragen, sowie durch eine verstärkte polizeiliche Zusammenarbeit. In Fällen, in denen der Gegenstand des Abkommens untrennbar mit dem Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen verbunden ist, ermöglicht das Abkommen den Staaten, die ausschließlich nach dem Völkerrecht am Schengen-Raum teilnehmen, dem Abkommen beizutreten.

(3) Damit die Union gemäß dem Abkommen und unter den in den entsprechenden Bestimmungen des Abkommens festgelegten Bedingungen rasch und wirksam Maßnahmen zum Schutz ihrer Interessen ergreifen kann, sollte die Kommission ermächtigt werden, im Benehmen mit dem Rat Abhilfemaßnahmen wie die Aussetzung des Abkommens zu ergreifen, wenn – insbesondere im Bereich Personenverkehr – gegen bestimmte Bestimmungen des Abkommens verstoßen wird oder bestimmte Bedingungen nicht erfüllt werden.

[1] Beschluss (EU) 2024/1733 des Rates vom 30. Mai 2024 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über mehrere Aspekte der Grenzverwaltung (ABl. L, 2024/1733, 20.6.2024).

www.parlament.gv.at

(4) Das mit der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] eingerichtete Einreise-/Ausreisesystem (EES) ist seit dem 10. April 2026 an allen Außengrenzen des Schengen-Raums vollständig in Betrieb. Für Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines von San Marino ausgestellten Aufenthaltstitels sind, kann dies Folgen haben. Solche Folgen können durch die vorläufige Anwendung des Abkommens begrenzt werden.

(5) Angesichts der besonderen Situation San Marinos und seiner geografischen Lage innerhalb des Schengen-Raums sowie der Einführung des Einreise-/Ausreisesystems ist es daher wichtig, dass das Abkommen bereits vor seinem Inkrafttreten Anwendung findet.

(6) In Fällen, in denen Dänemark sowie bestimmte Drittländer ausschließlich nach dem Völkerrecht am Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen teilnehmen, sollten die betreffenden Staaten dem Abkommen beitreten können, um die Kohärenz und das reibungslose Funktionieren dieses Raums zu gewährleisten. Ferner sollten die Mitgliedstaaten, für die das Abkommen gilt, und die beitretenden Staaten eine Erklärung abgeben, um sicherzustellen, dass zwischen ihnen ein wirksamer Dialog, wirksame Konsultationen und eine wirksame Koordinierung stattfinden können.

(7) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich das Königreich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, muss das Königreich Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, beschließen, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.

(8) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand nicht beteiligt, und Irland ist – vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 4 des genannten Protokolls – weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(9) Für Zypern stellt dieser Beschluss einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 dar.

(10) Daher sollte das Abkommen unterzeichnet und die Erklärung abgegeben werden.

(11) Das Abkommen sollte bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt werden —

---

[2] Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2226/oj).

www.parlament.gv.at

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über mehrere Aspekte des Grenzmanagements wird – vorbehaltlich des Abschlusses des besagten Abkommens[3] – genehmigt.

Artikel 2

Der Standpunkt, der im Namen der Union zu Beschlüssen des Gemischten Ausschusses zur Änderung von Anhang I des Abkommens gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 39 zu vertreten ist, wird von der Kommission nach Anhörung des Rates festgelegt.

Artikel 3

(1) Beschlüsse der Union, im Rahmen des Abkommens folgende Maßnahmen zu ergreifen, werden von der Kommission unter den in den entsprechenden Bestimmungen des Abkommens festgelegten Bedingungen gefasst:

a) die Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen nach den Artikeln 42 und 43;

b) die Aussetzung des Abkommens oder die Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 41;

c) die Maßnahmen, die sich aus einem Austritt gemäß Artikel 52 Absatz 6 ergeben.

(2) Die Kommission unterrichtet den Rat umgehend, wenn sie beabsichtigt, eine Maßnahme nach Absatz 1 zu erlassen, und berücksichtigt möglicherweise geäußerte Standpunkte. Die Kommission unterrichtet gegebenenfalls auch das Europäische Parlament.

(3) Die Kommission kann zudem Maßnahmen zur Wiedereinsetzung der Rechte und Pflichten aus dem Abkommen, wie sie vor dem Erlass der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen bestanden, erlassen.

Artikel 4

Bis zu seinem Inkrafttreten wird das Abkommen gemäß dessen Artikel 55 ab dem Tag des Eingangs der Notifikation vorläufig angewandt.

Artikel 5

Die Erklärung wird hiermit genehmigt[4].

---

[3] Der Wortlaut des Abkommens ist im ABl. L, …., ELI, veröffentlicht.

[4] Die Erklärung ist im ABl. L, …., ELI, veröffentlicht.

www.parlament.gv.at

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.9.2026
COM(2026) 442 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über mehrere Aspekte des Grenzmanagements

www.parlament.gv.at

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über mehrere Aspekte des Grenzmanagements

www.parlament.gv.at

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL EINS INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN 8

TITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 8

Artikel 1 Gegenstand 8

Artikel 2 Zusatzabkommen 8

Artikel 3 Treu und Glauben 9

Artikel 4 Allgemeine Grundsätze 9

Artikel 5 Schutz personenbezogener Daten 9

Artikel 6 Wesentliche Bestandteile 10

TITEL II AUSLEGUNGSGRUNDSÄTZE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 10

Artikel 7 Recht der Europäischen Union 10

Artikel 8 Privatrechte 10

Artikel 9 Begriffsbestimmungen 10

TITEL III INSTITUTIONELLER RAHMEN 13

Artikel 10 Gemischter Ausschuss 13

TEIL II PERSONENVERKEHR 15

TITEL I ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND ZIELE 15

Artikel 11 Grenzübertrittskontrollen 15

Artikel 12 Kontrollen im Hoheitsgebiet und in den Grenzgebieten zwischen der Republik San Marino und den Schengen-Staaten 15

Artikel 13 Einführung von Grenzkontrollen 16

Artikel 14 Datenbanken der Europäischen Union 17

Artikel 15 Berechnung der Dauer des zulässigen Aufenthalts 17

Artikel 16 Operative Vereinbarungen 17

TITEL II SCHUTZ-/AUSGLEICHSMAßNAHMEN 18

Artikel 17 Geltungsbereich 18

Artikel 18 Verhältnis zum Recht der Europäischen Union 18

Artikel 19 Grenzkontrollen bei Einreisen direkt in das Hoheitsgebiet der Republik San Marino von außerhalb des Schengen-Raums 18

Kapitel 1 EINREISE UND AUFENTHALT – BESONDERE VORSCHRIFTEN, AUSSTELLUNG VON AUFENTHALTSTITELN UND VISA 19

Artikel 20 Recht auf Einreise und Aufenthalt 19

www.parlament.gv.at

Artikel 21 Visumfreies Reisen 20
Artikel 22 Erleichterungen an den Außengrenzen 20
Artikel 23 Einreise in das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten zum Zwecke der Durchreise 21
Artikel 24 Recht auf Aufenthalt in der Republik San Marino 22
Artikel 25 Von der Republik San Marino ausgestellte oder verlängerte Aufenthaltstitel 22
Artikel 26 Übergangsregelung für Aufenthaltstitel 26
Kapitel 2 RÜCKÜBERNAHME UND RÜCKKEHR VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN 27
Artikel 27 Zuständigkeit für die Rückkehr von Personen ohne Einreise- oder Aufenthaltsrecht 27
Kapitel 3 SICHERHEIT 28
Artikel 28 Kooperierende Staaten 28
Artikel 29 Informationsaustausch 28
Artikel 30 Strafregister 30
Artikel 31 Einschlägige Datenbanken 30
Artikel 32 Grenzüberschreitende Observationen 30
Artikel 33 Nacheile 32
Artikel 34 Kommunikation 34
Artikel 35 Gemeinsame Einsätze 34
Artikel 36 Schutz und Beistand bei gemeinsamen Einsätzen 35
Artikel 37 Grenzüberschreitende Einsätze 35
TITEL III DURCHFÜHRUNG, ANWENDUNG UND DURCHSETZUNG 36
Artikel 38 Bezugnahmen auf das Recht der Europäischen Union 36
Artikel 39 Von der Republik San Marino umzusetzende Rechtsakte der Europäischen Union 36
TEIL DREI STREITBEILEGUNG UND HORIZONTALE BESTIMMUNGEN 38
Artikel 40 Streitigkeiten 38
Artikel 41 Erfüllung von Verpflichtungen, Überwachung und Durchsetzung 38
Artikel 42 Aussetzung von Verpflichtungen aus Sicherheitsgründen 39
Artikel 43 39
Aussetzung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Status der Visumfreiheit für Unionsbürger, Staatsangehörige eines Nicht-EU-Staates, der diesem Abkommen beigetreten ist, sowie Bürger der Republik San Marino 39
TEIL VIER SCHLUSSBESTIMMUNGEN 40
Artikel 44 Verhältnis zu anderen Abkommen 40
Artikel 45 Änderungen 40
Artikel 46 Überprüfung der Durchführung 40

www.parlament.gv.at

Artikel 47 Vertrauliche Informationen 40
Artikel 48 Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestufte sensible Informationen 41
Artikel 49 Bestandteile dieses Abkommens 41
Artikel 50 Beendigung 41
Artikel 51 Räumlicher Geltungsbereich 41
Artikel 52 Beitritt zu diesem Abkommen von Staaten, die nach dem Völkerrecht am Schengen-Raum teilnehmen 42
Artikel 53 Verbindlicher Wortlaut 42
Artikel 54 Inkrafttreten 43
Artikel 55 Vorläufige Anwendung 43
Artikel 56 Verwahrer 44

www.parlament.gv.at

PRÄAMBEL

(1) UNTER HERVORHEBUNG der Tatsache, dass die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino auf gemeinsamen Werten und gegenseitigem Vertrauen beruhen,

(2) IN DEM WUNSCH, ihre besonderen Nachbarschaftsbeziehungen aufrechtzuerhalten, während gleichzeitig der besonderen Lage der Republik San Marino gemäß der Erklärung Nr. 3 zu Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union Rechnung getragen wird,

(3) In ANERKENNUNG der historischen Lage des freien Personenverkehrs zwischen der Republik San Marino und der Italienischen Republik vor der Gründung der Europäischen Union, wie sie in der am 22. März 1862 in Turin unterzeichneten Convenzione tra San Marino e l'Italia und in der am 31. März 1939 in Rom unterzeichneten Convenzione di Amicizia e di buon vicinato fra San Marino e l'Italia sowie in den dazugehörigen Protokollen und Änderungen festgelegt ist, die so ausgelegt und angewandt wurden, dass zwischen den beiden Ländern entsprechend einer langjährigen Praxis keine Grenzkontrollen stattfinden, sowie der besonderen geografischen Lage im Grenzgebiet zwischen der Republik San Marino und der Italienischen Republik,

(4) IN ANERKENNUNG der Notwendigkeit, spezifische Vorschriften festzulegen, um der besonderen geografischen Lage der Republik San Marino Rechnung zu tragen, und in dem Bestreben, sicherzustellen, dass Personen die Grenzen zwischen der Republik San Marino und den Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, überschreiten können, während gleichzeitig die innere Sicherheit der Republik San Marino und der Europäischen Union gewahrt bleibt und gestärkt wird, sowie unter Hinweis darauf, dass zu diesem Zweck Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden sollten, die es einem Schengen-Staat ermöglichen, Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel in der Republik San Marino beantragen, einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, und dass Maßnahmen der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen der Republik San Marino und den Schengen-Staaten eingeführt bzw. verstärkt werden sollten,

(5) IN ANERKENNUNG der für Staatsangehörige der Republik San Marino geltenden Vorschriften hinsichtlich ihrer Befreiung von der Verpflichtung, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein, ihrer Befreiung von der Verpflichtung, Inhaber einer gültigen Reisegenehmigung im Rahmen des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems zu sein, sowie ihrer Befreiung von der Verpflichtung, sich im Einreise-/Ausreisesystem zu registrieren, wie dies bereits in anderen Rechtsinstrumenten festgelegt ist[1]*,*

(6) UNTER HINWEIS DARAUF, dass Staatsangehörige der Republik San Marino beim Überschreiten der

---

[1] Siehe insbesondere Artikel 4 Absatz 1 und Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Visum-Verordnung) (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39), Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1) (ETIAS-Verordnung) und Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20) (EES-Verordnung).

www.parlament.gv.at

Außengrenzen von Staaten, die den Schengen-Besitzstand *vollständig anwenden, unbeschadet der Anwendung der Regelung für die Kontrollen von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen auf Staatsangehörige der Republik San Marino bestimmte Kontrollspuren nutzen können*[2]*,*

(7)UNTER HINWEIS auf die für Staatsangehörige des Fürstentums Andorra und die für Staatsangehörige des Fürstentums Monaco geltenden Vorschriften hinsichtlich ihrer Befreiung von der Verpflichtung, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein, ihrer Befreiung von der Verpflichtung, Inhaber einer gültigen Reisegenehmigung im Rahmen des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems zu sein, sowie der Befreiung von der Verpflichtung, sich im Einreise-/Ausreisesystem zu registrieren, wie dies bereits in anderen Rechtsinstrumenten festgelegt ist[3]*,*

(8) IN ANBETRACHT DESSEN, dass dieses Abkommen die Anwendung bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen oder Vereinbarungen zwischen Schengen-Staaten und der Republik San Marino im Bereich der grenzübergreifenden Zusammenarbeit unberührt lässt, sofern diese Abkommen oder Vereinbarungen nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen und soweit sie Angelegenheiten betreffen, bei denen eine weitere Zusammenarbeit nach diesem Abkommen zulässig ist,

(9) UNTER BEKRÄFTIGUNG ihrer Einhaltung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg,

(10) UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand und IN BESTÄTIGUNG, dass die Bestimmungen dieses Abkommens nicht für Irland gelten,

(11) UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks und IN BESTÄTIGUNG, dass dieses Abkommen für Dänemark nicht bindend ist und für Dänemark nicht gilt, aber UNTER HINWEIS darauf, dass Dänemark, falls es beschließt, diese Maßnahme gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls umzusetzen, diesem Abkommen gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens beitreten sollte, da dieses Abkommen auf dem Schengen-Besitzstand aufbaut,

(12) In ANBETRACHT der engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein, die insbesondere auf dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999 und dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Assoziierung dieser Länder bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands beruhen, sowie ihrer Beteiligung an dem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen und IN DEM WUNSCH, dass diese Staaten diesem Abkommen nach dem Völkerrecht gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens beitreten,

(13) IN ANBETRACHT der Bedeutung des Datenverkehrs für die Anwendung des Abkommens und UNTER BEKRÄFTIGUNG des gemeinsamen Engagements der Vertragsparteien für die Gewährleistung eines hohen Maßes an Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Abkommens sowie IN ANBETRACHT dessen, dass Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, diesem Abkommen gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens beitreten können, und EINGEDENK der

---

[2] Siehe Dokument 13020/04 des Rates.

[3] Siehe insbesondere Artikel 4 Absatz 1 und Anhang II der Visum-Verordnung, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der ETIAS-Verordnung und Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe f der EES-Verordnung.

www.parlament.gv.at

Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 auf Norwegen, Island und Liechtenstein durch ihre Aufnahme in das EWR-Abkommen sowie der Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/680 auf Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz als Teil des Schengen-Besitzstands, EINGEDENK DESSEN, dass in der Entscheidung 2000/518/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten in der Schweiz anerkannt wird, dass die Schweiz für aus der EU übermittelte personenbezogene Daten angemessenen Schutz bietet —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TEIL EINS
INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

TITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand

(1) Dieses Abkommen bildet die Grundlage für eine Beziehung in Bezug auf mehrere Aspekte des Grenzmanagements zwischen der Europäischen Union und Staaten, die diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten sind, einerseits und der Republik San Marino andererseits, unter Berücksichtigung der geografischen Nähe der Republik San Marino zur Europäischen Union und zu Staaten, die diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten sind, der wechselseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeit zwischen der Republik San Marino und der Europäischen Union und Staaten, die diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten sind, und der besonderen Lage des Landes.

(2) Das Abkommen enthält Bestimmungen über den Wegfall von Personenkontrollen an den Grenzen, über den Betrieb des Einreise-/Ausreisesystems (EES)[4] und des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)[5], über die Sicherheit im Zusammenhang mit Aufenthaltstiteln, die die Republik San Marino an Drittstaatsangehörige ausstellt, sowie über andere Ausgleichsmaßnahmen.

(3) Dieses Abkommen steht Personenkontrollen, auch im Grenzgebiet, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung, insbesondere zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Einwanderung, durchgeführt werden, nicht entgegen.

Artikel 2
Zusatzabkommen

(1) Schließen die Europäische Union oder Staaten, die diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten sind, einerseits und die Republik San Marino andererseits weitere Abkommen über Angelegenheiten, die in den

---

[4] Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20) (EES-Verordnung).

[5] Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1) (ETIAS-Verordnung).

www.parlament.gv.at

Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, so gelten diese Abkommen als Zusatzabkommen zu diesem Abkommen, soweit in diesen Abkommen nichts anderes vereinbart wird.

(2) Absatz 1 gilt auch für jedwede Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik San Marino andererseits über Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen.

Artikel 3
Treu und Glauben

(1) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig in gegenseitigem Respekt und nach Treu und Glauben bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus diesem Abkommen und jedweden Zusatzabkommen ergeben.

(2) Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen und jedweden Zusatzabkommen ergeben, und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens oder jedweder Zusatzabkommen gefährden könnten.

Artikel 4
Allgemeine Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien treten weiterhin für die gemeinsamen Werte und die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte ein, die Richtschnur ihrer internen und ihrer internationalen Politik sind. In diesem Zusammenhang bekräftigen die Vertragsparteien ihre Achtung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der internationalen Menschenrechtsübereinkommen, denen sie beigetreten sind, einschließlich der Europäischen Menschenrechtskonvention.

(2) Dieses Abkommen berührt nicht die Souveränität, Gerichtsbarkeit und territoriale Unversehrtheit der Republik San Marino und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Staaten, die diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten sind.

Artikel 5
Schutz personenbezogener Daten

Angesichts der Bedeutung des Datenverkehrs bekräftigen die Vertragsparteien für die Anwendung dieses Abkommens, dass sie sich dafür einsetzen, ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten. Die Republik San Marino bekräftigt, dass sie sich dafür einsetzt, die Vorschriften der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten nach Maßgabe einer dynamischen Anpassung uneingeschränkt einzuhalten, darunter die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher

www.parlament.gv.at

Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr, und deren Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union sowie einschlägige Rechtsakte des Europäischen Datenschutzausschusses.

Artikel 6
Wesentliche Bestandteile

Artikel 4 und 5 stellen wesentliche Bestandteile der durch dieses Abkommen sowie etwaige Zusatzabkommen begründeten Zusammenarbeit dar.

TITEL II
AUSLEGUNGSGRUNDSÄTZE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 7
Recht der Europäischen Union

Soweit ihre Anwendung Begriffe des Rechts der Europäischen Union umfasst, werden die Bestimmungen dieses Abkommens und der Rechtsakte der Europäischen Union, auf die in diesem Abkommen Bezug genommen wird, sowohl vor oder nach der Unterzeichnung des Abkommens im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt und angewandt.

Artikel 8
Privatrechte

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens sowie jedweder Zusatzabkommen sind weder dahin gehend auszulegen, dass sie andere Rechte oder Pflichten für Personen begründen als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten, noch dahin gehend, dass sie in den internen Rechtsordnungen der Vertragsparteien unmittelbar geltend gemacht werden können.

(2) Eine Vertragspartei darf in ihrem Recht kein Klagerecht gegen die jeweils andere Vertragspartei vorsehen, das auf einem Verstoß dieser anderen Vertragspartei gegen dieses Abkommen oder gegen jedwedes Zusatzabkommen gründet.

Artikel 9
Begriffsbestimmungen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, bezeichnet für die Zwecke dieses Abkommens sowie jedes Zusatzabkommens der Ausdruck

www.parlament.gv.at

1. „Vertragsparteien“ die Europäische Union und einen Staat, der diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten ist, einerseits und die Republik San Marino andererseits;
2. „betroffene Person“ eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person; als identifizierbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten, oder einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
3. „Tag“ einen Kalendertag,
4. „Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
5. „Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden“ die EU-Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Recht der Europäischen Union vollständig anwenden, sowie EU-Mitgliedstaaten oder Nicht-EU-Staaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Völkerrecht vollständig anwenden;
6. „Schengen-Staaten“ die EU-Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Recht der Europäischen Union vollständig anwenden, sowie EU-Mitgliedstaaten oder Nicht-EU-Staaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Völkerrecht vollständig anwenden, sobald sie diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten sind;
7. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine betroffene Person beziehen;
8. „Schengener Grenzkodex“ die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016[6];
9. „Einreise-/Ausreisesystem“ das mit der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017[7] eingerichtete Einreise-/Ausreisesystem;
10. „Staaten, die das Einreise-/Ausreisesystem betreiben“ Staaten, die das Einreise-/Ausreisesystem gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 betreiben;
11. „Grenzkontrollen“ die an einer Grenze nach Maßgabe und für die Zwecke dieses Abkommens unabhängig von jedem anderen Anlass ausschließlich aufgrund des beabsichtigten oder bereits

[6] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).
[7] Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011.

www.parlament.gv.at

erfolgten Grenzübertritts durchgeführten Maßnahmen, die aus Grenzübertrittskontrollen und Grenzüberwachung bestehen;

12. „Grenzübertrittskontrollen“ die Kontrollen, die an den Grenzübergangsstellen erfolgen, um festzustellen, ob die betreffenden Personen mit ihrem Fortbewegungsmittel und den von ihnen mitgeführten Sachen in das Hoheitsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, und der Republik San Marino einreisen oder aus dem Hoheitsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, und der Republik San Marino ausreisen dürfen;
13. „Grenzüberwachung“ die Überwachung der Grenzen zwischen Grenzübergangsstellen und die Überwachung von Grenzübergangsstellen außerhalb bestimmter Öffnungszeiten, einschließlich vorbeugender Maßnahmen, um unbefugte Grenzübertritte oder die Umgehung von Grenzübertrittskontrollen zu verhindern oder aufzudecken, um zur Verbesserung des Lagebewusstseins beizutragen, die grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen und Maßnahmen gegen Personen zu ergreifen, die die Grenze unerlaubt überschreiten;
14. „gemeinsame Einsatzformen“ Strafverfolgungseinsätze, einschließlich gemeinsamer Streifen und sonstiger gemeinsamer Einsatzformen im Bereich der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Verhütung von Kriminalität, die gemeinsam von Beamten der Strafverfolgungsbehörden von zwei oder mehr Staaten durchgeführt werden, wobei Beamte eines Staates im Hoheitsgebiet eines anderen Staates tätig werden;
15. „Unionsbürger“ jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt;
16. „Drittstaatsangehöriger“ jede Person, die nicht Unionsbürger ist, nicht die Staatsangehörigkeit der Republik San Marino, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz, Andorras oder Monacos besitzt und die nicht unter Nummer 18 dieses Artikels fällt;
17. „Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig in der Republik San Marino aufhält“ einen Drittstaatsangehörigen im Sinne der Nummer 16, der das Recht auf Aufenthalt in der Republik San Marino hat;
18. „Personen, die Anspruch auf freien Personenverkehr haben“
    a. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die aufgrund eines Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino als jeweils eigenständige Vertragspartei andererseits das Recht auf Freizügigkeit genießen;
    b. Staatsangehörige der Republik San Marino und ihre Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die aufgrund eines Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra und

www.parlament.gv.at

der Republik San Marino als jeweils eigenständige Vertragspartei andererseits das Recht auf Freizügigkeit genießen;

c. Staatsangehörige Islands, Liechtensteins, Norwegens, des Fürstentums Andorra oder der Schweiz und ihre Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die aufgrund von Abkommen zwischen diesen Ländern und der Republik San Marino ein Recht auf Freizügigkeit genießen, das dem unter den Buchstaben a und b genannten Recht gleichwertig ist;

19. „Familienangehöriger" eine Person im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG[8];

20. „Aufenthaltstitel" ein Dokument, das zum Aufenthalt in der Republik San Marino berechtigt.

TITEL III
INSTITUTIONELLER RAHMEN

Artikel 10
Gemischter Ausschuss

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt. Diesem gehören die Vertreter der Republik San Marino und der Europäischen Union an.

(2) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird abwechselnd von einem Vertreter der Europäischen Kommission und einem Vertreter der Republik San Marino geführt.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss

a) gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren und die wirksame Durchführung dieses Abkommens;

b) bemüht sich um die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens;

c) gibt Empfehlungen ab, fasst Beschlüsse und erleichtert gegebenenfalls bestimmte Aspekte der Zusammenarbeit auf der Grundlage dieses Abkommens;

d) nimmt im Einklang mit Artikel 39 Änderungen an Anhang I vor, um Änderungen, Ersetzungen oder Ergänzungen der darin aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union Rechnung zu tragen;

---

[8] Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 158 vom 30.4.2004).

www.parlament.gv.at

e) wird zu Vorschlägen zur Änderung oder Anpassung des Abkommens, einschließlich seines Anhangs, beratend tätig.

(4) Der Gemischte Ausschuss fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen alle für die Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen.

(5) Der Gemischte Ausschuss tritt einmal jährlich – bei Bedarf auch öfter – zusammen. Er tritt außerdem auf Antrag eines Vertreters einer der Vertragsparteien zusammen.

(6) Die Schengen-Staaten können an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses teilnehmen.

(7) Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

TEIL II
PERSONENVERKEHR

TITEL I
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND ZIELE

Artikel 11
Grenzübertrittskontrollen

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Personen – ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit – die Grenzen an allen Grenzübergangsstellen zwischen der Republik San Marino und den Schengen-Staaten ohne Grenzübertrittskontrollen überschreiten können.

(2) Absatz 1 gilt unbeschadet des Artikels 12 über andere Personenkontrollen als Grenzübertrittskontrollen, die im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, einschließlich ihrer Grenzgebiete, durchgeführt werden.

(3) Für den Falls, dass Grenzkontrollen wieder eingeführt werden, stellen die Republik San Marino und die Schengen-Staaten die für die Kontrollen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.

Artikel 12
Kontrollen im Hoheitsgebiet und in den Grenzgebieten zwischen der Republik San Marino und den Schengen-Staaten

(1) Das Fehlen von Personenkontrollen an den Grenzen zwischen der Republik San Marino und den Schengen-Staaten berührt nicht die Ausübung polizeilicher oder anderer hoheitlicher Befugnisse durch die zuständigen Behörden der Schengen-Staaten und die zuständigen Behörden der Republik San Marino in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet, einschließlich ihren Grenzgebieten, nach Maßgabe des nationalen Rechts, sofern die Ausübung dieser Befugnisse nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen hat.

(2) Das Fehlen von Personenkontrollen an den Grenzen zwischen der Republik San Marino und den Schengen-Staaten berührt nicht die Möglichkeit, gesetzlich eine Verpflichtung zum Besitz oder Mitführen von Urkunden und Bescheinigungen vorzusehen.

(3) Die Ausübung der in Absatz 1 genannten Befugnisse durch zuständige Behörden darf insbesondere dann nicht der Durchführung von Grenzübertrittskontrollen gleichgestellt werden, wenn die Maßnahmen alle folgenden Bedingungen erfüllen:

i) Sie haben keine Grenzkontrollen zum Ziel;

ii) sie beruhen auf allgemeinen polizeilichen Informationen oder, wenn sie darauf ausgerichtet sind, die Ausbreitung einer Infektionskrankheit einzudämmen, auf Informationen zur öffentlichen Gesundheit sowie

www.parlament.gv.at

auf den Erfahrungen der zuständigen Behörden in Bezug auf mögliche Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung und zielen insbesondere darauf ab,

- die grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen,
- die illegale Einwanderung einzudämmen oder
- die Ausbreitung einer Infektionskrankheit mit epidemischem Potenzial einzudämmen;

iii) sie werden in einer Weise konzipiert und durchgeführt, die sich eindeutig von systematischen Personenkontrollen an den Grenzen unterscheidet, auch wenn sie an Verkehrsknotenpunkten oder direkt an Bord von Personenverkehrsdiensten durchgeführt werden und sofern sie auf einer Risikobewertung beruhen.

(4) Die Ausübung der in Absatz 1 genannten Befugnisse kann gegebenenfalls den Einsatz von im Hoheitsgebiet allgemein zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung eingesetzten Kontroll- und Überwachungstechnologien umfassen.

Artikel 13
Einführung von Grenzkontrollen

(1) Ungeachtet des Artikels 11 können die Schengen-Staaten bzw. die Republik San Marino im Falle einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der inneren Sicherheit die Grenzkontrollen zwischen der Republik San Marino und dem Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten ausnahmsweise für einen begrenzten Zeitraum von höchstens einem Monat wieder einführen. Dauert die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit über diesen Zeitraum hinaus an, so kann die Vertragspartei, welche Grenzkontrollen eingeführt hat, die Grenzkontrollen für verlängerbare Zeiträume von bis zu sechs Monaten verlängern.

(2) Beschließt einer der Schengen-Staaten oder die Republik San Marino die Wiedereinführung oder Verlängerung der Grenzkontrollen zwischen der Republik San Marino und dem Hoheitsgebiet dieses Schengen-Staates gemäß Absatz 1, so unterrichtet dieser Schengen-Staat bzw. die Republik San Marino die andere Vertragspartei sowie die Europäische Kommission

a) spätestens vier Wochen vor einer geplanten Wiedereinführung oder Verlängerung oder so bald wie möglich, wenn die Umstände, die die Wiedereinführung oder Verlängerung der Grenzkontrollen erfordern, weniger als vier Wochen vor einer geplanten Wiedereinführung oder Verlängerung bekannt werden;

www.parlament.gv.at

b) sofort, spätestens aber 48 Stunden nach einem Beschluss zur Wiedereinführung oder Verlängerung der Grenzkontrollen als Reaktion auf eine ernsthafte Bedrohung, die sofortiges Handeln erfordert.

(3) Bei der Unterrichtung der anderen Vertragspartei über seinen bzw. ihren Beschluss zur Wiedereinführung oder Verlängerung der Grenzkontrollen übermittelt der betreffende Schengen-Staat oder die Republik San Marino der anderen Vertragspartei und der Europäischen Kommission die folgenden Informationen:

a) ob die Wiedereinführung oder Verlängerung aufgrund einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der inneren Sicherheit erfolgt;
b) sachdienliche Angaben zu dem Grund oder den Gründen, es sei denn, zwingende Sicherheits- oder Vertraulichkeitsgründe stehen dem entgegen;
c) die Bezeichnung der zugelassenen Grenzübergangsstellen;
d) Beginn und Dauer der Wiedereinführung oder Verlängerung;
e) gegebenenfalls die Maßnahmen, die von der anderen Vertragspartei getroffen werden könnten.

Artikel 14
Datenbanken der Europäischen Union

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es den Behörden der Republik San Marino eine Rechtsgrundlage für das Recht auf Zugang zu Informationssystemen und Datenbanken bietet, die nach dem Recht der Europäischen Union eingerichtet wurden.

Artikel 15
Berechnung der Dauer des zulässigen Aufenthalts

Für die Zwecke der Berechnung der Dauer des zulässigen Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten, die das Einreise-/Ausreisesystem betreiben, gilt die in der Republik San Marino von Drittstaatsangehörigen – mit Ausnahme derjenigen, die sich rechtmäßig in der Republik San Marino aufhalten – verbrachte Zeit als im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten, die das Einreise-/Ausreisesystem betreiben, verbracht und wird gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Schengener Grenzkodexes berechnet.

Artikel 16
Operative Vereinbarungen

(1) Zwischen der Republik San Marino und der Italienischen Republik werden operative Vereinbarungen geschlossen, in denen die praktischen Modalitäten für die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen

www.parlament.gv.at

Behörden festgelegt und die operativen Aspekte der Durchführung von TEIL ZWEI dieses Abkommens geregelt werden, sofern diese Vereinbarungen mit diesem Abkommen vereinbar sind.

(2) Zwischen der Republik San Marino und einem der Schengen-Staaten können operative Vereinbarungen geschlossen werden, in denen die praktischen Modalitäten für die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörden festgelegt und die operativen Aspekte der Durchführung von TEIL ZWEI Kapitel 2 (Rückübernahme und Rückkehr von Drittstaatsangehörigen) und Kapitel 3 (Sicherheit) dieses Abkommens geregelt werden, sofern diese Vereinbarungen mit diesem Abkommen vereinbar sind.

TITEL II
SCHUTZ-/AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Artikel 17
Geltungsbereich

Für die Zwecke der Kapitel 1 und 2 dieses Titels gelten die Bezugnahmen auf die Mitgliedstaaten als Bezugnahmen auf alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Irlands.

Artikel 18
Verhältnis zum Recht der Europäischen Union

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten, die Personen mit Aufenthalt in der Republik San Marino nach dem Recht der Europäischen Union haben könnten.

Artikel 19
Grenzkontrollen bei Einreisen direkt in das Hoheitsgebiet der Republik San Marino von außerhalb des Schengen-Raums

Für den Fall, dass eine Person von außerhalb des Schengen-Raums direkt in das Hoheitsgebiet der Republik San Marino eingereist ist, ohne einer Grenzübertrittskontrolle gemäß dem Schengener Grenzkodex unterzogen worden zu sein, so teilt die Republik San Marino dies der Italienischen Republik unverzüglich mit.

Die Republik San Marino stellt sicher, dass die betreffende Person von den Behörden der Italienischen Republik einer Grenzkontrolle gemäß dem Schengener Grenzkodex und gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen unterzogen wird.

Kapitel 1
EINREISE UND AUFENTHALT – BESONDERE VORSCHRIFTEN, AUSSTELLUNG VON AUFENTHALTSTITELN UND VISA

Artikel 20
Recht auf Einreise und Aufenthalt

(1) Mit Inkrafttreten eines Abkommens im Sinne des Artikels 9 Nummer 18 gilt jenes Abkommen für die Einreise und den Aufenthalt von Personen, die das Recht auf Freizügigkeit haben, und hat Vorrang vor den Bestimmungen dieses Kapitels.

(2) Besteht kein Abkommen nach Absatz 1, so haben Unionsbürger sowie Staatsangehörige eines Nicht-EU-Staates, der diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten ist, – vorbehaltlich Beschränkungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit – das Recht, ohne Visum, Aufenthaltstitel oder gleichwertiges Dokument auf der Grundlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses in die Republik San Marino einzureisen und sich dort für bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen aufzuhalten. Wollen diese Personen während dieses Zeitraums einer Erwerbstätigkeit nachgehen, so können sie nach nationalem Recht verpflichtet sein, zu diesem Zweck eine Aufenthaltserlaubnis oder ein gleichwertiges Dokument einzuholen.

Das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern und Staatsangehörigen eines Nicht-EU-Staates, der diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten ist, in der Republik San Marino für mehr als 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen unterliegt den Bedingungen des in der Republik San Marino geltenden Rechts und wird durch die Ausstellung eines Aufenthaltstitels durch die Republik San Marino nachgewiesen.

(3) Besteht kein Abkommen nach Absatz 1, so haben Staatsangehörige der Republik San Marino – vorbehaltlich Beschränkungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit – das Recht, ohne Visum, Aufenthaltstitel oder gleichwertiges Dokument auf der Grundlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses in das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten einzureisen und sich dort für bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen aufzuhalten. Staatsangehörige der Republik San Marino, die während dieses Zeitraums einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, können nach nationalem Recht verpflichtet sein, zu diesem Zweck eine Aufenthaltserlaubnis oder ein gleichwertiges Dokument einzuholen.

Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Republik San Marino im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten für mehr als 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen unterliegt den Bedingungen des in den Schengen-Staaten jeweils geltenden Rechts und wird durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels durch den jeweiligen Schengen-Staat nachgewiesen.

www.parlament.gv.at

Artikel 21
Visumfreies Reisen

(1) Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Schengen-Staat aufhalten, dürfen – vorbehaltlich Beschränkungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit – ohne Visum auf der Grundlage eines gültigen Reisedokuments und eines gültigen Aufenthaltstitels, einer gültigen Aufenthaltskarte oder eines gültigen Visums für den längerfristigen Aufenthalt, ausgestellt von dem jeweiligen Schengen-Staat, in die Republik San Marino einreisen und sich dort für bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen aufhalten.
(2) Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in der Republik San Marino aufhalten, dürfen – vorbehaltlich Beschränkungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit – ohne Visum auf der Grundlage eines gültigen Reisedokuments und eines von der Republik San Marino ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels in das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten einreisen und sich dort für bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen aufhalten.
Für die visumfreie Einreise in das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als derjenigen, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, und einen Aufenthalt in diesen Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen wird die zulässige Aufenthaltsdauer für jeden dieser Mitgliedstaaten getrennt anhand der in den Reisedokumenten oder gleichwertigen Dokumenten angebrachten Stempel berechnet.
(3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann jeder Schengen-Staat gemäß den im Recht der Europäischen Union festgelegten Anforderungen beschließen, Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Republik San Marino aufhalten und zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit reisen, die Pflicht zur Einholung eines Visums oder eines gleichwertigen Dokuments aufzuerlegen.
Ungeachtet des Absatzes 1 kann die Republik San Marino beschließen, den in jenem Absatz genannten Personen, die zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit reisen, die Pflicht zur Einholung eines Visums oder eines gleichwertigen Dokuments aufzuerlegen.

Artikel 22
Erleichterungen an den Außengrenzen

(1) Beim Überschreiten der Außengrenzen eines Schengen-Staates wird in den Reisedokumenten von Staatsangehörigen der Republik San Marino und von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Republik San Marino aufhalten, kein Ein- oder Ausreisestempel angebracht. Staatsangehörige der Republik San Marino und Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in der Republik San Marino aufhalten, sind von den Verpflichtungen im Rahmen des Einreise-/Ausreisesystems befreit.

(2) Beim Überschreiten der Außengrenzen eines Schengen-Staates sind Staatsangehörige der Republik San Marino und Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in der Republik San Marino aufhalten, von der

www.parlament.gv.at

Verpflichtung befreit, im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 zu sein.

(3) Staatsangehörige der Republik San Marino sind berechtigt, an den Grenzübergangsstellen die mit dem Schild nach Anhang III Teil A des Schengener Grenzkodexes („EU, EWR, CH“) gekennzeichneten Kontrollspuren zu benutzen. Dies gilt unbeschadet der Anwendung des Schengener Grenzkodexes auf Staatsangehörige der Republik San Marino als Drittstaatsangehörige im Sinne des Schengener Grenzkodexes.

Artikel 23
Einreise in das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten zum Zwecke der Durchreise

(1) Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Republik San Marino aufhalten und nicht alle in Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes festgelegten Einreisevoraussetzungen erfüllen, aber Inhaber eines von der Republik San Marino ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels sind, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten zum Zwecke der Durchreise gestattet, damit sie in die Republik San Marino gelangen können, es sei denn, sie sind auf der nationalen Ausschreibungsliste des Schengen-Staates, über dessen Außengrenzen sie einreisen wollen, mit einer Anweisung ausgeschrieben, ihnen die Einreise oder die Durchreise zu verweigern.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 9 Nummer 18 fallen und nicht alle in Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes festgelegten Einreisevoraussetzungen erfüllen, aber Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder einer gültigen Aufenthaltskarte sind oder einen Anspruch auf Erleichterung ihrer Einreise gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2004/38/EG begründen können.

(3) Drittstaatsangehörigen, die nicht mehr zum Aufenthalt in der Republik San Marino berechtigt sind und nicht alle in Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes festgelegten Einreisevoraussetzungen erfüllen, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten zum Zwecke der Durchreise gestattet, damit sie entweder freiwillig oder im Anschluss an ein Ausweisungsverfahren in ihr Herkunftsland zurückkehren können, wenn ihr Aufenthaltstitel abgelaufen ist oder wenn er entsprechend den Verfahren nach Artikel 25 oder infolge eines nationalen Verfahrens entzogen oder nicht verlängert wurde. Die detaillierten Verfahren für die Durchführung dieses Absatzes werden im Rahmen der operativen Vereinbarungen gemäß Artikel 16 festgelegt.

www.parlament.gv.at

Artikel 24
Recht auf Aufenthalt in der Republik San Marino

(1) Das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen in der Republik San Marino wird auf der Grundlage eines von der Republik San Marino ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels vorbehaltlich der in diesem Artikel festgelegten Voraussetzungen sowie der Bedingungen des in der Republik San Marino geltenden Rechts begründet.

(2) Die Republik San Marino stellt sicher, dass Drittstaatsangehörige das Recht auf Aufenthalt in der Republik San Marino erlangen und aufrechterhalten, sofern sie eine echte Verbindung zur Republik San Marino nachweisen können. Diese Verbindung wird auf der Grundlage der tatsächlichen, regelmäßigen physischen Anwesenheit über einen angemessenen Zeitraum und anhand anderer objektiver und prüfbarer Kriterien nachgewiesen. Die Voraussetzung einer echten Verbindung gilt nicht als erfüllt, wenn im Voraus festgelegte Investitionen in die Wirtschaft oder den Immobiliensektor der Republik San Marino getätigt wurden oder im Voraus festgelegte finanzielle Zahlungen an die Behörden der Republik San Marino geleistet wurden.

(3) Die Republik San Marino sorgt dafür, dass Aufenthaltstitel nur an Drittstaatsangehörige ausgestellt werden, die die Voraussetzungen für den Anspruch nach Absatz 2 erfüllen.

(4) Vorbehaltlich des Artikels 26 stellt die Republik San Marino sicher, dass Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige nur im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 25 ausgestellt oder verlängert werden.

(5) Aufenthaltstitel, die an Drittstaatsangehörige ausgestellt wurden, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr erfüllen, werden nach Maßgabe des nationalen Rechts entzogen.

Artikel 25
Von der Republik San Marino ausgestellte oder verlängerte Aufenthaltstitel

(1) Die Behörden der Republik San Marino erteilen oder verlängern Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, wenn die einschlägigen Voraussetzungen nach Artikel 24 und dem in der Republik San Marino geltenden Recht erfüllt sind.

(2) Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens müssen von der Republik San Marino ausgestellte Aufenthaltstitel in Bezug auf Format, Sicherheitsmerkmale und technische Spezifikationen den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige entsprechen und den eindeutigen Hinweis enthalten, dass sie für die Republik San Marino gelten.

Die Republik San Marino stellt der Italienischen Republik die Muster der Aufenthaltstitel und etwaige spätere Änderungen daran zur Verfügung, damit die Italienische Republik diese Muster der Kommission

www.parlament.gv.at

nach dem in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a des Schengener Grenzkodexes festgelegten Verfahren übermitteln kann.

(3) Die Muster der Aufenthaltstitel, die von der Republik San Marino ausgestellt und der Europäischen Kommission von der Italienischen Republik gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a des Schengener Grenzkodexes übermittelt wurden, unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel (VIS-Verordnung).

(4) Vor der Ausstellung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige notifiziert die Republik San Marino die Italienische Republik, damit die Italienische Republik den Antragsteller gemäß den operativen Vereinbarungen nach Artikel 16 einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen kann. Die Notifikation enthält sämtliche Angaben aus dem Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels.

(5) Wird der Drittstaatsangehörige, der einen Aufenthaltstitel beantragt, als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Schengen-Staates eingestuft – auch auf der Grundlage einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem –, so unterrichtet die Italienische Republik die Behörden der Republik San Marino binnen 14 Kalendertagen nach der Notifikation gemäß Absatz 4 darüber, dass sie Einwände gegen die Ausstellung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels erhebt.

In diesem Fall stellen die Behörden der Republik San Marino den Aufenthaltstitel nicht aus bzw. verlängern ihn nicht, unterrichten den Antragsteller darüber und teilen ihm die Kontaktdaten der zuständigen Behörden der Italienischen Republik mit.

Unter gebührender Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen nach nationalem Recht und Unionsrecht teilt die Italienische Republik dem Antragsteller auf dessen Ersuchen hin Folgendes mit:

a) ihre Einwände gegen die Ausstellung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels,
b) die Grundlage, auf der der Antragsteller als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eingestuft wird, gegebenenfalls zusammen mit einer Zusammenfassung der Gründe, und
c) die nach nationalem Recht und Unionsrecht geltenden Rechtsbehelfe.

(6) Die Italienische Republik kann der Republik San Marino notifizieren, dass die Frist von 14 Kalendertagen nach Absatz 5 um höchstens 28 Kalendertage verlängert wird. Geht nach Ablauf der Frist von 14 Kalendertagen bzw. im Falle einer Verlängerung der Frist von 42 Kalendertagen keine Antwort

www.parlament.gv.at

bzw. keine Notifikation über die Verlängerung durch die Italienische Republik ein, so gilt, dass diese keine Einwände gegen den Antrag erhebt. Die Republik San Marino sieht davon ab, vor Ablauf dieser Frist einen Aufenthaltstitel auszustellen oder zu verlängern.

(7) Die Italienische Republik nimmt Überprüfungen insbesondere anhand nationaler und internationaler Datenbanken sowie Unionsdatenbanken, einschließlich des Schengener Informationssystems, sowie hinsichtlich restriktiver EU-Maßnahmen vor.

Ist der Drittstaatsangehörige, der einen Aufenthaltstitel beantragt, im Schengener Informationssystem zur Einreiseverweigerung oder zur Rückkehr ausgeschrieben, so konsultiert die Italienische Republik zunächst den ausschreibenden Staat, der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet, und berücksichtigt dessen Gründe für die Ausschreibung. Der ausschreibende Staat antwortet auf das Konsultationsersuchen binnen zehn Kalendertagen. Geht innerhalb dieser Frist keine Antwort ein, so gilt, dass der ausschreibende Staat keine Einwände gegen die Erteilung des Aufenthaltstitels erhebt. Beschließt die Italienische Republik trotz der Einwände des ausschreibenden Mitgliedstaates, die Behörden der Republik San Marino nicht aufzufordern, von der Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitel abzusehen, so teilt sie dem ausschreibenden Mitgliedstaat ihre Gründe dafür mit.

(8) Wird ein Drittstaatsangehöriger, der Inhaber eines von der Republik San Marino ausgestellten Aufenthaltstitels ist, – auch aufgrund einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem – als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Schengen-Staates eingestuft, so ersucht die Italienische Republik die Behörden der Republik San Marino, den Aufenthaltstitel zu entziehen.
Nach Eingang eines solchen Ersuchens entziehen die Behörden der Republik San Marino den Aufenthaltstitel unverzüglich und unterrichten die betreffende Person darüber und teilen ihr die Kontaktdaten der zuständigen Behörde der Italienischen Republik mit, die um den Entzug ersucht hat.
Unter gebührender Berücksichtigung seiner Verpflichtungen nach nationalem Recht und Unionsrecht teilt der betreffende Schengen-Staat dem Antragsteller auf dessen Ersuchen hin Folgendes mit:

a) seine Einwände gegen die Ausstellung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels,
b) die Grundlage, auf der der Antragsteller als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eingestuft wird, gegebenenfalls zusammen mit einer Zusammenfassung der Gründe, und
c) die nach nationalem Recht und Unionsrecht geltenden Rechtsbehelfe.

(9) Ist ein Drittstaatsangehöriger, der Inhaber eines von der Republik San Marino ausgestellten Aufenthaltstitels ist, im Schengener Informationssystem zur Einreiseverweigerung oder zur Rückkehr ausgeschrieben, so konsultiert der ausschreibende Mitgliedstaat die Italienische Republik, um zu prüfen,

www.parlament.gv.at

ob hinreichende Gründe für den Entzug des Aufenthaltstitels vorliegen. Zu diesen Gründen kann gehören, dass der Drittstaatsangehörige eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Schengen-Staates darstelle.

(10) Erhebt die Italienische Republik keine Einwände gegen die Ausstellung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels für einen Drittstaatsangehörigen oder ersuchen sie nicht um Entzug des Aufenthaltstitels, obwohl die betreffende Person im Schengener Informationssystem zur Einreiseverweigerung oder zur Rückkehr ausgeschrieben ist, so ist der ausschreibende Schengen-Staat nicht verpflichtet, die Ausschreibung zu löschen.

(11) Die Republik San Marino notifiziert der Italienischen Republik die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels sowie die Erteilung, Verlängerung und den Entzug eines Aufenthaltstitels für einen Drittstaatsangehörigen innerhalb von fünf Kalendertagen ab dem Tag der Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde über die Erteilung, Verlängerung oder den Entzug des Aufenthaltstitels. Ferner notifiziert die Republik San Marino der Italienischen Republik die Ablehnung eines Antrags oder den Entzug eines Aufenthaltstitels für einen Drittstaatsangehörigen innerhalb von fünf Kalendertagen ab dem Datum der Entscheidung seiner zuständigen nationalen Behörde, wenn die Ablehnung oder der Entzug nicht auf den Bestimmungen dieses Abkommens beruht.

(12) Wird gemäß Absatz 10 ein Aufenthaltstitel für einen Drittstaatsangehörigen ausgestellt oder verlängert oder wird der Aufenthaltstitel nicht entzogen, obwohl die betreffende Person im Schengener Informationssystem zur Einreiseverweigerung oder zur Rückkehr ausgeschrieben ist, und wurde ein Aufenthaltstitel für die betreffende Person ausgestellt, so berechtigt dieser Aufenthaltstitel seinen Inhaber nicht zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, es sei denn, es handelt sich um eine Einreise zum Zweck der Durchreise nach Artikel 23.

(13) Die Kommission unterrichtet die Republik San Marino über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Visa-Informationssystems (VIS) gemäß der Verordnung (EU) 2021/1134.

(14) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Familienangehörige von Unionsbürgern bzw. von Staatsangehörigen Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz, die Drittstaatsangehörige sind und sie in die Republik San Marino begleiten oder ihnen dorthin nachziehen, sofern kein Abkommen nach Artikel 20 Absatz 1 besteht. Die Absätze 4 bis 13 gelten nicht für die im vorstehenden Satz genannten Familienangehörigen.

www.parlament.gv.at

Artikel 26
Übergangsregelung für Aufenthaltstitel

(1) Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die von den Behörden der Republik San Marino vor Inkrafttreten dieses Abkommens ausgestellt wurden, bleiben nach Inkrafttreten dieses Abkommens höchstens zwei Kalenderjahre oder bis zu ihrem Ablaufdatum gültig, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt

(2) Die Italienische Republik notifiziert der Kommission in Zusammenarbeit die Muster dieser Aufenthaltstitel nach dem in Artikels 39 Absatz 1 Buchstabe a des Schengener Grenzkodexes festgelegten Verfahren.

(3) Aufenthaltstitel nach Absatz 1 können vor Ablauf ihrer Gültigkeit ersetzt werden, sofern die in Artikel 25 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Die Behörden der Republik San Marino unterrichten die Italienische Republik über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens gültigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, einschließlich der personenbezogenen Daten der Inhaber solcher Aufenthaltstitel. Die Italienische Republik kann Überprüfungen anhand der einschlägigen nationalen und internationalen Datenbanken sowie Unionsdatenbanken, einschließlich des Schengener Informationssystems, sowie hinsichtlich restriktiver EU-Maßnahmen vornehmen und die Behörden der Republik San Marino ersuchen, diese Aufenthaltstitel aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit zu entziehen. Nach Eingang eines solchen Ersuchens entziehen die Behörden der Republik San Marino den Aufenthaltstitel.

(5) Die Republik San Marino notifiziert der Italienischen Republik den Entzug eines Aufenthaltstitels gemäß Absatz 4 innerhalb von fünf Kalendertagen ab dem Datum der Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde über die Erteilung, die Verlängerung oder den Entzug des Aufenthaltstitels. Ferner notifiziert die Republik San Marino der Italienischen Republik den Entzug eines Aufenthaltstitels innerhalb von fünf Kalendertagen ab dem Datum der Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde über die Erteilung, die Verlängerung oder den Entzug des Aufenthaltstitels, wenn der Entzug nicht auf den Bestimmungen dieses Abkommens beruht.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Familienangehörige von Unionsbürgern bzw. von Staatsangehörigen Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz, die Drittstaatsangehörige sind und sie in die Republik San Marino begleiten oder ihnen dorthin nachziehen, sofern kein Abkommen nach Artikel 20 Absatz 1 besteht. Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für die im vorstehenden Satz genannten Familienangehörigen.

www.parlament.gv.at

Kapitel 2
RÜCKÜBERNAHME UND RÜCKKEHR VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN

Artikel 27
Zuständigkeit für die Rückkehr von Personen ohne Einreise- oder Aufenthaltsrecht

(1) Die Republik San Marino rückübernimmt alle Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates oder für den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, sofern nachgewiesen ist oder vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass diese Personen entweder Inhaber eines von der Republik San Marino ausgestellten Aufenthaltstitels sind oder zum Zeitpunkt der Einreise Inhaber eines solchen waren, selbst wenn dieser Aufenthaltstitel nicht mehr gültig ist, es sei denn, diese Personen haben während der Gültigkeitsdauer oder nach Ablauf der Gültigkeit des von der Republik San Marino ausgestellten Aufenthaltstitels von dem Schengen-Staat, der das Rückübernahmeersuchen gestellt hat, einen Aufenthaltstitel, ein Visum oder eine ETIAS-Reisegenehmigung erhalten.

(2) Ist die rückzuübernehmende Person im Besitz eines von der Republik San Marino ausgestellten gültigen oder abgelaufenen Aufenthaltstitels, so sind für die Rückübernahme der betreffenden Person keine weiteren Formalitäten erforderlich.

(3) Ist die rückzuübernehmende Person nicht im Besitz eines von der Republik San Marino ausgestellten gültigen oder abgelaufenen Aufenthaltstitels, so übermittelt der Schengen-Staat ein Rückübernahmeersuchen. Das Rückübernahmeersuchen enthält die Informationen, aufgrund derer vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die betreffende Person entweder Inhaber eines von der Republik San Marino ausgestellten Aufenthaltstitels ist oder zum Zeitpunkt der Einreise Inhaber eines solchen war. Für die Übermittlung eines Ersuchens können alle Arten von Kommunikationsmitteln, einschließlich elektronischer Mittel, verwendet werden. Die Republik San Marino antwortet so rasch wie möglich auf das Rückübernahmeersuchen, spätestens jedoch 24 Stunden nach dessen Übermittlung. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Antwort, so gilt das Ersuchen als angenommen.

(4) Die Republik San Marino erkennt das europäische Reisedokument für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger nach dem in der Verordnung (EU) 2016/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] festgelegten Muster („europäisches Reisedokument für die Rückkehr“) an.

[9] Verordnung (EU) 2016/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über die Einführung eines europäischen Reisedokuments für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Aufhebung der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 (ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 13).

www.parlament.gv.at

Kapitel 3
SICHERHEIT

Artikel 28
Kooperierende Staaten

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Staat“ entweder einen Schengen-Staat oder die Republik San Marino.

Artikel 29
Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Republik San Marino und der Schengen-Staaten können sich im Rahmen ihrer Befugnisse und soweit dies nicht in diesem Kapitel geregelt ist, unter den Bedingungen ihres jeweiligen nationalen Rechts gegenseitig unterstützen, indem sie sachdienliche Informationen für folgende Zwecke bereitstellen:

a) Verhütung, Ermittlung oder Aufdeckung von Straftaten und

b) Abwehr und Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

– „zuständige Behörde“ jede nationale Polizei-, Zoll- oder sonstige Behörde, die nach nationalem Recht befugt ist, die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten auszuüben;

– „Straftat” jede Handlung, die nach dem Strafrecht der Republik San Marino oder des Schengen-Staates, der die Informationen bereitstellt oder erhält, strafbar ist.

(3) Die zuständigen Behörden eines Schengen-Staates oder der Republik San Marino können einander um Informationen, einschließlich Informationen über gesuchte und vermisste Personen sowie über Sachen, ersuchen. Informationen werden auf Ersuchen bereitgestellt, wobei die Bedingungen des für die bereitstellende zuständige Behörde geltenden nationalen Rechts erfüllt sein müssen und deren Befugnisse nicht überschritten werden dürfen.

(4) Die zuständigen Behörden eines Schengen-Staates oder der Republik San Marino können im Rahmen ihrer Befugnisse unter den Bedingungen ihres jeweiligen nationalen Rechts der jeweils anderen Behörde von sich aus Informationen bereitstellen, wenn objektive Gründe für die Annahme bestehen, dass die betreffenden Informationen für den empfangenden Staat im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sein könnten, insbesondere wenn objektive Gründe für die Annahme

www.parlament.gv.at

vorliegen, dass eine Person, die einen Aufenthaltstitel beantragt hat, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

(5) Informationen können unter der Voraussetzung angefordert und bereitgestellt werden, dass das für die übermittelnde oder empfangende zuständige Behörde geltende nationale Recht keine Vorschrift enthält, wonach das Ersuchen um Informationen und die Bereitstellung von Informationen über Justizbehörden erfolgen müssen.

(6) In dringenden Fällen beantwortet die zuständige Behörde das Ersuchen schnellstmöglich oder stellt schnellstmöglich von sich aus Informationen bereit.

(7) Die nach diesem Artikel übermittelten Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der bereitstellenden zuständigen Behörde eines Schengen-Staates oder der Republik San Marino nicht zu Beweiszwecken in Verfahren vor einer Justizbehörde verwendet werden. Die bereitstellende zuständige Behörde eines Schengen-Staates oder der Republik San Marino kann vorbehaltlich der Bedingungen des für sie geltenden nationalen Rechts – einschließlich gegebenenfalls der nach diesem Recht erforderlichen Anwendung bilateraler oder multilateraler Rechtshilfeübereinkünfte – der Verwendung der Informationen zu Beweiszwecken vor einer Justizbehörde im empfangenden Schengen-Staat oder in der Republik San Marino zustimmen. Gleichermaßen kann die bereitstellende zuständige Behörde, wenn sie Informationen von sich aus bereitstellt, vorbehaltlich der Bedingungen des für sie geltenden nationalen Rechts – einschließlich gegebenenfalls der nach diesem Recht erforderlichen Anwendung bilateraler oder multilateraler Rechtshilfeübereinkünfte – der Verwendung der Informationen zu Beweiszwecken in Verfahren vor einer Justizbehörde des empfangenden Schengen-Staates oder der Republik San Marino zustimmen.

(8) Die bereitstellende zuständige Behörde kann nach dem einschlägigen nationalen Recht Bedingungen für die Verwendung der bereitgestellten Informationen auferlegen.

(9) Eine zuständige Behörde eines Schengen-Staates oder der Republik San Marino kann jede Art von in ihrem Besitz befindlichen Informationen bereitstellen, wobei die Bedingungen des für sie geltenden nationalen Rechts erfüllt sein müssen und ihre Befugnisse nicht überschritten werden dürfen. Dies darf nur dann auch Informationen aus anderen Quellen umfassen, wenn die Weiterübermittlung dieser Informationen gemäß den Vorschriften zulässig ist, nach denen die bereitstellende zuständige Behörde sie erhalten hat.

(10) Die Informationen können über die Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA) von Europol bereitgestellt werden.

www.parlament.gv.at

Artikel 30
Strafregister

Die Schengen-Staaten und die Republik San Marino tauschen Strafregisterinformationen gemäß den einschlägigen bilateralen Abkommen und im Einklang mit dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen aus.

Artikel 31
Einschlägige Datenbanken

Die Republik San Marino stellt sicher, dass Beamte der Schengen-Staaten, die an gemeinsamen Einsätzen nach Artikel 35 mitwirken, während eines gemeinsamen Einsatzes ihre eigenen einschlägigen nationalen Datenbanken sowie einschlägige Unionsdatenbanken und internationale Datenbanken mit eigenen Geräten abfragen können. Die Schengen-Staaten stellen sicher, dass Beamte der Republik San Marino, die an gemeinsamen Einsätzen nach Artikel 35 mitwirken, während eines gemeinsamen Einsatzes ihre eigenen einschlägigen nationalen Datenbanken sowie einschlägige internationale Datenbanken mit eigenen Geräten abfragen können.

Artikel 32
Grenzüberschreitende Observationen

(1) Grenzüberschreitende Observationen sind über Land- und Luftgrenzen hinweg und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels zulässig.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „grenzüberschreitende Observation“ die Fortsetzung der Observation durch die zuständigen Behörden eines Schengen-Staates oder der Republik San Marino, die im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen in ihrem Hoheitsgebiet eine Person, die im Verdacht steht, an einer Straftat beteiligt zu sein, oder eine Person, die bei der Identifizierung oder Rückverfolgung einer solchen ersteren Person behilflich sein kann, observieren. Die zuständigen Behörden eines Schengen-Staates oder der Republik San Marino können darum ersuchen, die Observation im jeweils anderen Hoheitsgebiet fortsetzen zu dürfen.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Straftat“ Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

(4) Die zuständigen Behörden eines Schengen-Staates oder der Republik San Marino beantworten das Ersuchen um grenzüberschreitende Observation innerhalb von acht Stunden nach dessen Eingang. Ist aus besonders dringenden Gründen eine Antwort innerhalb einer kürzeren Frist erforderlich, so antworten die

www.parlament.gv.at

zuständigen Behörden eines Schengen-Staates oder der Republik San Marino spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beamten der ersuchenden Behörde im Begriff sind, das Hoheitsgebiet des Schengen-Staates bzw. der Republik San Marino zu betreten. Geht innerhalb der genannten Fristen keine Antwort ein, so gilt die Zustimmung zur Fortsetzung der grenzüberschreitenden Observation als erteilt. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Das Ersuchen wird nach dem in den operativen Vereinbarungen gemäß Artikel 16 festgelegten Verfahren an die in den operativen Vereinbarungen bezeichneten zuständigen Behörden eines Schengen-Staates bzw. der Republik San Marino gerichtet, die befugt sind, die erbetene Zustimmung zu erteilen oder zu weiterzuleiten.

(6) Beschließen die zuständigen Behörden des Schengen-Staates oder der Republik San Marino, der grenzüberschreitenden Observation nicht zuzustimmen oder die nach Absatz 4 erteilte Zustimmung zu widerrufen, so teilen sie die Gründe dafür so bald wie möglich schriftlich mit und übernehmen auf Ersuchen der anderen Seite die Observation.

(7) Kann wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit nicht um die vorherige Zustimmung des anderen Staates ersucht werden, dürfen die für die grenzüberschreitende Observation zuständigen Behörden die Observation einer Person, die im Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben, oder einer Person, die bei der Identifizierung oder Rückverfolgung einer solchen ersteren Person behilflich sein kann, über die Grenze hinweg fortsetzen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) Der Grenzübertritt wird noch während der Observation unverzüglich der zuständigen Behörde des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt werden soll, mitgeteilt und

b) es wird unverzüglich ein Ersuchen um grenzüberschreitende Observation nach Absatz 5 nachgereicht, in dem auch die Gründe für einen Grenzübertritt ohne vorherige Zustimmung dargelegt werden.

Die Observation ist einzustellen, sobald der Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, aufgrund der Mitteilung nach Buchstabe a oder des Ersuchens nach Buchstabe b dies verlangt oder wenn die Zustimmung fünf Stunden nach Grenzübertritt nicht vorliegt.

(8) Die grenzüberschreitende Observation ist ausschließlich unter den nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

(a) Die Beamten der zuständigen Behörden, die die grenzüberschreitende Observation durchführen, halten sich an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet sie auftreten, und sie befolgen die Anordnungen der zuständigen örtlichen Behörden.

www.parlament.gv.at

b) Vorbehaltlich der in Absatz 7 genannten Fälle führen die Beamten der zuständigen Behörden während der grenzüberschreitenden Observation ein Dokument mit sich, mit dem bescheinigt wird, dass die Zustimmung erteilt worden ist.

c) Die Beamten der zuständigen Behörden, die die grenzüberschreitende Observation durchführen, sind jederzeit in der Lage nachzuweisen, dass sie in amtlicher Eigenschaft handeln.

d) Die Beamten der zuständigen Behörden, die die grenzüberschreitende Observation durchführen, dürfen während der Observation ihre Dienstwaffe mit sich führen, es sei denn, der ersuchte Staat hat dem ausdrücklich widersprochen. Ihr Gebrauch ist mit Ausnahme des Falles der Notwehr nicht zulässig.

e) Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig.

f) Die Beamten der zuständigen Behörden, die die grenzüberschreitende Observation durchführen, sind nicht befugt, die Person, die Gegenstand der grenzüberschreitenden Observation ist, anzuhalten oder festzunehmen.

g) Über jeden Einsatz wird den zuständigen Behörden des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet der Einsatz stattgefunden hat, Bericht erstattet. Dabei kann das persönliche Erscheinen der Beamten der zuständigen Behörden, die die grenzüberschreitende Observation durchführen, gefordert werden.

(h) Auf Ersuchen der zuständigen Behörden des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die grenzüberschreitende Observation stattgefunden hat, unterstützen die Behörden des Staates, aus deren Hoheitsgebiet die observierenden Beamten kommen, die nachträglichen Ermittlungen einschließlich gerichtlicher Verfahren des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet eingeschritten wurde.

Artikel 33
Nacheile

(1) Die zuständigen Behörden der Italienischen Republik oder der Republik San Marino, die in ihrem Hoheitsgebiet eine Person im Wege der Nacheile verfolgen, die auf frischer Tat bei der Begehung von oder der Teilnahme an einer Straftat betroffen wird, sind befugt, die Nacheile auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates ohne dessen vorherige Zustimmung fortzusetzen, wenn die zuständigen Behörden des anderen Staates wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit nicht zuvor mit einem der in Artikel 34 vorgesehenen Kommunikationsmittel unterrichtet werden konnten oder nicht rechtzeitig zur Stelle sind, um die Nacheile zu übernehmen.

Gleiches gilt, wenn die verfolgte Person sich in Untersuchungshaft oder Strafhaft befand und aus der Haft geflohen ist.

Unverzüglich und spätestens beim Grenzübertritt nehmen die nacheilenden Beamten Kontakt mit den zuständigen Behörden des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die Nacheile stattfindet, auf. Die Nacheile wird eingestellt, sobald die zuständigen Behörden des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die Nacheile stattfindet, dies verlangen. Auf Ersuchen der nacheilenden Beamten stellen die örtlichen Behörden die Identität der verfolgten Person fest oder nehmen die verfolgte Person fest.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Straftat“ Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind. Ist im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eine Verurteilung zu einer Strafe erfolgt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden, so muss deren Maß mindestens vier Monate betragen.

(3) Die Nacheile wird nach einem der folgenden Verfahren ausgeübt, die in den operativen Vereinbarungen gemäß Artikel 16 festgelegt sind:

a) Die nacheilenden Beamten haben kein Festhalterecht oder

b) wenn kein Einstellungsverlangen vorliegt und die örtlichen Behörden nicht rechtzeitig herangezogen werden können, dürfen die nacheilenden Beamten die Person festhalten, bis die Beamten der zuständigen Behörde des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die Nacheile stattfindet, die unverzüglich zu unterrichten ist, die Identitätsfeststellung oder die Festnahme vornehmen.

(4) Die Nacheile wird im Einklang mit den Absätzen 1, 3 und 5 und nach einer der Modalitäten ausgeübt, die in den operativen Vereinbarungen gemäß Artikel 16 festgelegt sind:

a) innerhalb eines in den operativen Vereinbarungen bestimmten Gebiets oder während einer in den operativen Vereinbarungen bestimmten Zeit vom Überschreiten der Grenze an oder

b) ohne räumliche oder zeitliche Begrenzung.

(5) Die Nacheile darf nur unter folgenden Voraussetzungen ausgeübt werden:

a) Die nacheilenden Beamten halten sich an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht, denen die zuständigen Behörden in dem Staat, auf dessen Hoheitsgebiet sie auftreten, unterliegen, und sie befolgen die Anordnungen der zuständigen örtlichen Behörden.

b) Die Nacheile kann über Landgrenzen hinweg und im Luftraum erfolgen.

c) Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig.

d) Die nacheilenden Beamten müssen als solche eindeutig erkennbar sein, entweder durch eine Uniform, eine Armbinde oder durch an dem Fahrzeug angebrachte Zusatzeinrichtungen. Das Tragen von Zivilkleidung unter Benutzung eines getarnten Polizeifahrzeuges ohne die vorgenannte Kennzeichnung ist nicht zulässig. Die nacheilenden Beamten sind jederzeit in der Lage, nachzuweisen, dass sie in amtlicher Eigenschaft handeln.

e) Die nacheilenden Beamten dürfen ihre Dienstwaffe mit sich führen, deren Gebrauch mit Ausnahme des Falles der Notwehr nicht zulässig ist.

f) Die nach Absatz 3 Buchstabe b ergriffene Person darf im Hinblick auf ihre Vorführung vor die örtlichen Behörden lediglich einer Sicherheitsdurchsuchung unterzogen werden. Es dürfen ihr während der Beförderung Handschellen angelegt werden, und die von der betroffenen Person mitgeführten Gegenstände dürfen sichergestellt werden.

g) Die nacheilenden Beamten melden sich nach jeder Nacheile bei den zuständigen örtlichen Behörden des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet sie gehandelt haben, und erstatten Bericht. Auf Ersuchen dieser Behörden sind sie verpflichtet, sich bis zur Klärung des Sachverhalts bereitzuhalten; gleiches gilt auch, wenn die verfolgte Person nicht festgenommen werden konnte.

Artikel 34
Kommunikation

Die Italienische Republik und die Republik San Marino richten nach Maßgabe der entsprechenden internationalen Verträge und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der technischen Möglichkeiten Kommunikationsleitungen und andere direkte Verbindungen zum Zwecke der Erleichterung der polizeilichen und zollrechtlichen Zusammenarbeit ein, insbesondere im Hinblick auf die rechtzeitige Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Observation und Nacheile.

Artikel 35
Gemeinsame Einsätze

(1) Zur Intensivierung der polizeilichen Zusammenarbeit können die im Rahmen der operativen Vereinbarungen gemäß Artikel 16 bezeichneten zuständigen Behörden der Republik San Marino und eines Schengen-Staates gemeinsame Streifen sowie sonstige gemeinsame Einsatzformen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung von Straftaten einführen, an denen benannte Beamte eines Staates bei Einsätzen im Hoheitsgebiet des anderen Staates mitwirken.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Straftat“ Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind. Ist im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eine Verurteilung zu einer Strafe erfolgt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden, so muss deren Maß mindestens vier Monate betragen.

(3) Die Republik San Marino und ein Schengen-Staat können als Aufnahmestaat nach Maßgabe ihres jeweiligen nationalen Rechts Beamte des Entsendestaates mit Zustimmung des Entsendestaates im Rahmen gemeinsamer Einsätze mit der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse betrauen oder, soweit es nach dem Recht des Aufnahmestaates zulässig ist, Beamten des Entsendestaates die Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Befugnisse nach dem nationalen Recht des Entsendestaates einräumen. Diese hoheitlichen Befugnisse dürfen nur unter der Leitung und in der Regel in Anwesenheit von Beamten des Aufnahmestaates wahrgenommen werden. Die Beamten des Entsendestaates unterliegen dem nationalen Recht des Aufnahmestaates. Der Aufnahmestaat übernimmt die Verantwortung für ihr Handeln.

(4) An gemeinsamen Einsätzen beteiligte Beamte des Entsendestaates unterliegen den Weisungen der zuständigen Behörden des Aufnahmestaates.

Artikel 36
Schutz und Beistand bei gemeinsamen Einsätzen

Die zuständigen Behörden der Republik San Marino und eines Schengen-Staates sind gegenüber den entsandten Beamten der jeweils anderen Vertragspartei bei der Ausübung des Dienstes zu gleichem Schutz und Beistand verpflichtet wie gegenüber den eigenen Beamten.

Artikel 37
Grenzüberschreitende Einsätze

(1) Bei Einsätzen nach den Artikeln 32 und 33 werden die Beamten eines Schengen-Staates, die im Hoheitsgebiet der Republik San Marino tätig werden, oder Beamte der Republik San Marino, die im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates (im Folgenden „Entsendestaat“) tätig werden, in Bezug auf Straftaten, denen sie im Staat, auf dessen Hoheitsgebiet sie tätig werden (im Folgenden „Aufnahmestaat“), zum Opfer fallen oder die sie begehen, als Beamte des Aufnahmestaates angesehen.

(2) Werden Beamte eines Entsendestaates gemäß den Artikeln 32 und 33 auf dem Hoheitsgebiet eines Aufnahmestaates tätig, so haftet der Entsendestaat nach Maßgabe des Rechts des Aufnahmestaates für den durch seine Beamten bei ihrem Einsatz im Aufnahmestaat verursachten Schaden.

(3) Der Aufnahmestaat ersetzt den in Absatz 2 genannten Schaden so, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Beamten ihn verursacht hätten.

(4) Der Entsendestaat, dessen Beamte einer Person im Hoheitsgebiet eines Aufnahmestaates Schaden zugefügt haben, erstattet diesem anderen Staat den Gesamtbetrag des Schadensersatzes, den dieser an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat.

(5) Unbeschadet der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme des Absatzes 4 verzichtet der Aufnahmestaat in dem in Absatz 2 genannten Fall darauf, den Ersatz des erlittenen Schadens dem Entsendestaat gegenüber geltend zu machen.

TITEL III
DURCHFÜHRUNG, ANWENDUNG UND DURCHSETZUNG

Artikel 38
Bezugnahmen auf das Recht der Europäischen Union

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten in diesem Abkommen alle Bezugnahmen auf das Recht der Europäischen Union als Bezugnahmen auf das Recht der Europäischen Union, einschließlich in seiner geänderten oder neuen Fassung.

(2) Wird in diesem Abkommen auf Rechtsakte der Europäischen Union oder deren Bestimmungen Bezug genommen, so ist diese Bezugnahme gegebenenfalls dahin gehend zu verstehen, dass sie eine Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Union oder deren Bestimmungen umfasst, die zwar durch den Rechtsakt, auf den Bezug genommen wird, ersetzt oder verdrängt werden, aber gemäß dem genannten Rechtsakt weiter Anwendung finden.

(3) Für die Zwecke dieses Abkommens sind Bezugnahmen auf aufgrund dieses Abkommens anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union dahin gehend zu verstehen, dass sie Bezugnahmen auf die einschlägigen Rechtsakte der Europäischen Union umfassen, mit denen diese Bestimmungen ergänzt oder umgesetzt werden.

Artikel 39
Von der Republik San Marino umzusetzende Rechtsakte der Europäischen Union

(1) Die Republik San Marino setzt die in Anhang I dieses Abkommens aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union innerhalb der in dem genannten Anhang festgelegten Fristen und vorbehaltlich der dort festgelegten Anpassungen um.

www.parlament.gv.at

(2) Werden in Anhang I aufgeführte Rechtsakte der Europäischen Union geändert oder ersetzt, so gelten Bezugnahmen auf diese Rechtsakte der Europäischen Union als Bezugnahmen auf diese Rechtsakte der Europäischen Union in ihrer geänderten Fassung oder in der Fassung, durch die sie ersetzt werden. Der Gemischte Ausschuss überarbeitet Anhang I dieses Abkommens und passt ihn an Rechtsakte der Europäischen Union an, mit denen die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union geändert, ersetzt oder ergänzt werden, sobald ein solcher Rechtsakt der Europäischen Union von der Europäischen Union erlassen wurde. Zu diesem Zweck unterrichtet die Europäische Union die Republik San Marino so bald wie möglich nach dem Erlass im Gemischten Ausschuss über Rechtsakte zur Änderung, Ersetzung oder Ergänzung der in Anhang I aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union.

(3) Unbeschadet des Artikels 50 kann jede Vertragspartei die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens durch schriftliche Notifikation auf diplomatischem Wege beenden, wenn der Gemischte Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach dem Erlass eines Rechtsakts der Europäischen Union zur Änderung, Ersetzung oder Ergänzung dieses Anhangs keine Einigung über die Überarbeitung des Anhangs I durch Anpassung an einen Rechtsakt der Europäischen Union zur Änderung, Ersetzung oder Ergänzung von Rechtsakten der Europäischen Union erzielt. Dieser Teil des Abkommens tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag der Notifikation außer Kraft.

www.parlament.gv.at

TEIL DREI
STREITBEILEGUNG UND HORIZONTALE BESTIMMUNGEN

Artikel 40
Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt, und es wird kein nationales oder internationales Gericht oder Dritter mit der Beilegung befasst, sofern die Vertragsparteien in den Konsultationen nichts anderes beschließen.

(2) Die Konsultationen nach Absatz 1 werden im Rahmen des Gemischten Ausschusses geführt.

Artikel 41
Erfüllung von Verpflichtungen, Überwachung und Durchsetzung

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei. Die Vertragsparteien halten Konsultationen nach Artikel 40 ab, um zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen. Gelingt es den Vertragsparteien nicht, zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen, so kann die notifizierende Vertragspartei geeignete Maßnahmen ergreifen. Für die Zwecke dieses Absatzes können „geeignete Maßnahmen“ die Aussetzung oder Beendigung dieses Abkommens umfassen.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine der in Artikel 6 als wesentliche Bestandteile beschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei und kann unverzüglich geeignete Maßnahmen treffen, ohne dass Konsultationen nach Artikel 40 erforderlich sind. Für die Zwecke dieses Absatzes können „geeignete Maßnahmen“ die teilweise oder vollständige Aussetzung dieses Abkommens umfassen.

(3) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine der in den Artikeln 19, 24, 25 und 27 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt hat, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei und kann die Anwendung des Artikels 10 unverzüglich aussetzen, ohne dass Konsultationen nach Artikel 40 erforderlich sind.

(4) Die in diesem Artikel genannten „geeigneten Maßnahmen“ werden unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts getroffen und stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Nichterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen; insbesondere beschränken sich Umfang und Dauer dieser Maßnahmen auf das zur Behebung der Situation unbedingt erforderliche Maß. Der Vorzug ist den Maßnahmen zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

www.parlament.gv.at

Artikel 42
Aussetzung von Verpflichtungen aus Sicherheitsgründen

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass sie aufgrund fehlender Kontrollen zwischen den Schengen-Staaten und der Republik San Marino einer ernsthaften und anhaltenden Bedrohung der inneren Sicherheit ausgesetzt ist, so kann sie ungeachtet des Artikels 50 die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen.

Vor der vorübergehenden Aussetzung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen konsultiert die Union oder gegebenenfalls ein Staat, der dem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten ist, die Italienische Republik und trägt der Stellungnahme der Italienischen Republik gebührend Rechnung.

(2) Beabsichtigt eine Vertragspartei, ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 auszusetzen, so notifiziert sie dies dem Gemischten Ausschuss. In dieser Notifikation werden der Zeitraum, für den die betreffende Vertragspartei beabsichtigt, ihre Verpflichtungen vorübergehend auszusetzen, sowie der Umfang der auszusetzenden Verpflichtungen angegeben. Die vorübergehende Aussetzung der Verpflichtungen der betreffenden Vertragspartei wird am achten Tag nach der Notifikation oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Auf dieser Grundlage führen die Italienische Republik und die Republik San Marino wieder Grenzübertrittskontrollen zwischen der Union und der Republik San Marino ein.

Artikel 43

Aussetzung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Status der Visumfreiheit für Unionsbürger, Staatsangehörige eines Nicht-EU-Staates, der diesem Abkommen beigetreten ist, sowie Bürger der Republik San Marino

Eine Vertragspartei kann Artikel 20 Absätze 2 und 3 insbesondere aus Gründen der öffentlichen Ordnung, zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit, wegen irregulärer Einwanderung oder der Wiedereinführung der Visumpflicht durch die andere Vertragspartei aussetzen. Die Entscheidung über die Aussetzung wird der jeweils anderen Vertragspartei spätestens zwei Monate vor ihrem geplanten Inkrafttreten notifiziert. Die Vertragspartei, die die Anwendung des Artikels 20 Absätze 2 und 3 ausgesetzt hat, unterrichtet unverzüglich die andere Vertragspartei, sobald die für die Aussetzung ausschlaggebenden Gründe nicht mehr bestehen, und hebt die Aussetzung auf.

TEIL VIER
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 44
Verhältnis zu anderen Abkommen

Dieses Abkommen und etwaige Zusatzabkommen gelten unbeschadet bestehender und künftiger Abkommen zwischen der Republik San Marino einerseits und der Union oder den Schengen-Staaten andererseits, sofern sie nicht mit diesem Abkommen unvereinbar sind.

Artikel 45
Änderungen

(1) Die Vertragsparteien können schriftlich vereinbaren, dieses Abkommen zu ändern. Die Änderungen gelten gemäß den Artikeln 54 und 55.

(2) Der Gemischte Ausschuss kann Anhang I dieses Abkommens nach Maßgabe des Artikels 10 ändern.

Artikel 46
Überprüfung der Durchführung

(1) Der Gemischte Ausschuss nimmt vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach regelmäßig eine Überprüfung der Durchführung dieses Abkommens und etwaiger Zusatzabkommen sowie der damit zusammenhängenden Fragen vor. Diese Überprüfung enthält die gemeinsame Bewertung der Vertreter der Vertragsparteien oder alternativ die Bewertung der Vertreter einer jeden Vertragspartei.

(2) Beschließt die Republik San Marino, mit der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen oder längerfristigen Aufenthalt an Drittstaatsangehörige zu beginnen, so überprüfen die Vertragsparteien gemeinsam das Abkommen.

(3) Nach Abschluss der in Absatz 1 genannten Überprüfung und unbeschadet des Artikels 50 kann jede Vertragspartei beschließen, dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation auf diplomatischem Wege zu beenden. Dieses Abkommen und etwaige Zusatzabkommen treten am ersten Tag des zwölften Monats nach dem Tag der Notifikation außer Kraft.

Artikel 47
Vertrauliche Informationen

(1) Dieses Abkommen und etwaige Zusatzabkommen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien dazu verpflichtet sind, vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Bekanntgabe die Durchsetzung der Rechtsvorschriften behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse

www.parlament.gv.at

zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen beeinträchtigen würde.

(2) Übermittelt eine Vertragspartei dem Gemischten Ausschuss Informationen, die nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften als vertraulich gelten, so behandelt auch die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich, es sei denn, die übermittelnde Vertragspartei stimmt etwas anderem zu.

Artikel 48
Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestufte sensible Informationen

Dieses Abkommen und etwaige Zusatzabkommen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien dazu verpflichtet sind, Verschlusssachen zugänglich zu machen.

Die Vertragsparteien vereinbaren Handlungsanweisungen zum Schutz von zwischen ihnen ausgetauschten sensiblen Informationen, die nicht als Verschlusssache eingestuft sind.

Artikel 49
Bestandteile dieses Abkommens

Der Anhang und die Fußnoten dieses Abkommens sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 50
Beendigung

Dieses Abkommen kann von der Europäischen Union und von der Republik San Marino durch schriftliche Notifikation auf diplomatischem Wege beendet werden. Dieses Abkommen und etwaige Zusatzabkommen treten am ersten Tag des zwölften Monats nach dem Tag der Notifikation außer Kraft.

Artikel 51
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen gilt einerseits für das Gebiet, in dem der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewendet werden, sowie unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen und andererseits für das Hoheitsgebiet der Republik San Marino.

(2) Dieses Abkommen gilt auch für das Hoheitsgebiet eines Staates, der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet und diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten ist.

(3) Die Europäische Union notifiziert der Republik San Marino, wenn dieses Abkommen nach seinem Inkrafttreten gemäß Absatz 2 in Bezug auf einen Staat Anwendung findet, der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet und zuvor nicht durch das Abkommen gebunden war. In diesem Fall findet das

www.parlament.gv.at

Abkommen in Bezug auf den betreffenden Staat ab dem ersten Tag des Monats nach Eingang der Notifikation bei der Republik San Marino Anwendung.

Artikel 52
Beitritt zu diesem Abkommen von Staaten, die nach dem Völkerrecht am Schengen-Raum teilnehmen

(1) Dieses Abkommen steht jedem Staat, der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet, entweder nach Maßgabe des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks oder auf der Grundlage eines Abkommens über seine Assoziierung bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (im Folgenden „Schengen-Assoziierungsabkommen“) zum Beitritt offen.

(2) Die Beitrittsurkunde wird beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Der Beitritt wird am dreißigsten Tag nach dem Tag der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam, sofern in der Beitrittsurkunde kein anderer Zeitpunkt angegeben ist, der von der Europäischen Union und der Republik San Marino angenommen wurde.

(4) Jeder Staat, der diesem Abkommen beitritt, übernimmt vorbehaltlos die in diesem Abkommen festgelegten Rechte und Verpflichtungen, die für Staaten gelten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden. Der erste Satz begründet jedoch keine Verpflichtung für einen beitretenden Staat, der kein EU-Mitgliedstaat ist, die in diesem Abkommen genannten Bestimmungen des Unionsrechts anzuwenden oder diese Bestimmungen des Unionsrechts im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auszulegen, die andernfalls aufgrund sonstiger von diesem Staat mit der Europäischen Union geschlossener Abkommen nicht auf den beitretenden Staat anwendbar wären.

(5) Jeder Staat, der dem Abkommen nach Absatz 1 dieses Artikels beigetreten ist, kann durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation aus diesem Abkommen austreten. Solch ein Austritt wird am ersten Tag des zwölften Monats nach der Notifikation wirksam. Dies lässt die weitere Anwendung des Abkommens zwischen den übrigen Vertragsparteien unberührt.

(6) Im Falle eines Austritts nach Absatz 5 vereinbaren die Union und der austretende Staat unbeschadet des Protokolls 22 bzw. der einschlägigen Schengen-Assoziierungsabkommen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen, die gemeinsam zu treffen sind, um das wirksame Funktionieren dieses Abkommens aufrechtzuerhalten.

Artikel 53
Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer,

www.parlament.gv.at

maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 54
Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien dem Verwahrer notifiziert haben, dass sie ihre jeweiligen internen Anforderungen und Verfahren zur Bekundung ihrer Zustimmung, gebunden zu sein, erfüllt haben.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Artikel 55
Vorläufige Anwendung

(1) Die Europäische Union, ein Staat, der diesem Abkommen nach Artikel 52 beitreten kann, und die Republik San Marino können dieses Abkommen im Einklang mit ihren jeweiligen internen Verfahren und Rechtsvorschriften ganz oder teilweise vorläufig anwenden.

(2) Die vorläufige Anwendung beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem

(a) die Europäische Union dem Verwahrer den Abschluss der erforderlichen Verfahren unter Angabe der vorläufig anzuwendenden Teile dieses Abkommens notifiziert hat und
(b) die Republik San Marino dem Verwahrer den Abschluss der erforderlichen Verfahren unter Bestätigung ihrer Zustimmung zu den Teilen des Abkommens, die vorläufig anzuwenden sind, notifiziert hat.
(c) Ein Staat, der diesem Abkommen nach Artikel 52 beitreten kann, hat dem Verwahrer den Abschluss der erforderlichen Verfahren unter Angabe der vorläufig anzuwendenden Teile dieses Abkommens notifiziert.

(3) Für die Zwecke der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Inkrafttreten dieses Abkommens“ das Datum der vorläufigen Anwendung. Der mit diesem Abkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss kann seine Aufgaben während der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens wahrnehmen, soweit diese Aufgaben für die Gewährleistung der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens erforderlich sind. Alle in Wahrnehmung seiner Aufgaben angenommenen Beschlüsse werden unwirksam, wenn die vorläufige Anwendung dieses Abkommens beendet wird.

Artikel 56
Verwahrer

(1) Die in den Artikeln 54 und 55 genannten Notifikationen sind dem Vertragsbüro des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union, das Verwahrer dieses Abkommens ist, oder seinem Nachfolger zu übersenden.

(2) Der Verwahrer unterrichtet die Europäische Union, einen Staat, der diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten ist, und die Republik San Marino über die Hinterlegung jeder Beitrittsurkunde nach Artikel 52 und über jede Notifikation nach Artikel 55.

www.parlament.gv.at

ANHANG I

Von der Republik San Marino umzusetzende Rechtsakte der Europäischen Union

- Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1).

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.9.2026
COM(2026) 442 final

ANNEX 2

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über mehrere Aspekte des Grenzmanagements

www.parlament.gv.at

ANHANG 2

Erklärung über den Beitritt von Staaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Völkerrecht vollständig anwenden

Um die Kohärenz und das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums zu gewährleisten, sollte es Dänemark und jedem Staat, der den Schengen-Besitzstand auf der Grundlage eines Abkommens, das seine Assoziierung bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands vorsieht (im Folgenden „Schengen-Assoziierungsabkommen"), vollständig anwendet und der nicht unter diesen Beschluss fällt, möglich sein, dem Abkommen beizutreten.

Um eine wirksame Vertretung aller Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Unionsrecht vollständig anwenden, sowie der Staaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Völkerrecht vollständig anwenden und dem Abkommen beigetreten sind (im Folgenden „Schengen-Staaten"), zu gewährleisten, sollten regelmäßige Dialoge und Konsultationen zwischen diesen Staaten und der Union stattfinden, unter anderem durch einen Meinungsaustausch im Gemischten Ausschuss, der gemäß den Schengen-Assoziierungsabkommen eingerichtet wurde. Im Rahmen dieser Konsultationen können die Schengen-Staaten Vorschläge unterbreiten, um sicherzustellen, dass ihre besondere Situation und ihre Interessen gebührend berücksichtigt werden.

Die Union und die Schengen-Staaten stimmen sich zudem eng ab, um sicherzustellen, dass die Standpunkte, die die Union im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte aus dem Abkommen, auch im Gemischten Ausschuss und bei der Anwendung der Bestimmungen über die Streitbeilegung, vertritt, den Standpunkten der Schengen-Staaten gebührend Rechnung tragen.

Für den Fall, dass ein Staat, der diesem Abkommen beigetreten ist, aus dem Abkommen austreten möchte, vereinbaren die Union und der austretende Staat – unbeschadet des Protokolls Nr. 22 bzw. der einschlägigen Schengen-Assoziierungsabkommen – geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen, die gemeinsam zu erlassen sind, um die Kohärenz und das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums zu wahren.

www.parlament.gv.at